~~Da XVI 55~~ b

(Gek. zu Würzburg im Juli 1839)

Coll. leg.

424

Allgemeine
Gerichtsordnung

für

Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande.

Wien.
Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.
1817.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnthen und zu Krain; Herzog zu Toscana; Großfürst zu Siebenbürgen; Markgraf zu Mähren; Herzog zu Braband, zu Limburg, zu Luxemburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Guastalla, Auschwitz und Zator, zu Calabrien, zu Baar, zu Monferrat und zu

Teschen; Fürst zu Schwaben und zu Charleville; gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca; Markgraf des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, zu Pont à Mousson und zu Nomeny; Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm, und zu Falkenstein; Herr auf der Windischen Mark, und zu Mecheln ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen Unsern in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter und ob der Enns, Steyermark, Kärn-

then, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol, und den Vorlanden dermahlen, und künftig bestehenden Gerichtsbehörden, dann Unsern gesammten in Rechtsstreit im eigenen, oder fremden Nahmen verflochtenen Unterthanen, derselben Rechtsfreunden und Sachwaltern Unsere landesfürstliche Gnade, und geben euch zu vernehmen:

In gnädigster Erwägung, daß die reine Justizpflege nicht bloß von der Güte der bürgerlichen Gesetze, sondern auch von vorsichtiger Auswahl jener Wege abhange, ohne daß er seine Bestimmung verfehle, die Mittel zur Entdeckung der Wahrheit vorzulegen sind, haben Wir zur Erreichung dieses Endzweckes, und um in Unsern gesammten deutschen Erblanden eine Einför-

migkeit einzuführen, jene Bearbeitung vollenden lassen, welche Unsere vielgeliebteste Frau Mutter weiland Kaiserinn Königinn Majestät unvergeßlichen Andenkens in den letzten Jahren Ihrer glorwürdigsten Regierung einzuleiten geruhet haben; und da Wir dieselbe Unsern Absichten gemäß befunden;

Als machen Wir euch diese allgemeine Gerichtsordnung mit dem landesfürstlichen Befehle kund, daß jeder, welcher in Eingangs gedachten Unsern Landen mit erstem Januar 1782 anzufangen, Recht zu suchen, oder zu sprechen, oder einen Spruch zur Execution zu bringen hat, sich nach der Vorschrift dieser allgemeinen Gerichtsordnung achten, auch der Richter einer

Verjährung, widrigem Gebrauche, oder wie immer gearteten Auslegung nicht Statt geben, sondern in zweifelhaften Fällen Unsere Entschließung einhohlen solle; maßen Wir alle vorigen Gesetze, unter was für Benennungen sie immer ergangen wären, in so weit sie einen Gegenstand gegenwärtiger allgemeinen Gerichtsordnung betreffen, als aufgehoben anmit erklären.

Nur wollen Wir derzeit von Beobachtung gegenwärtiger Gerichtsordnung die annoch bestehende Berggerichte: dann die Mercantil- und Militär-Justiz-Behörden enthoben haben, wegen welchen Unsere weitere höchste Entschließung euch seiner Zeit bedeutet werden wird.

Hieran geschieht Unser ernstlicher Wille und Meinung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den ersten Monathstag May im 1781sten, Unserer Reiche des Römischen im siebzehnten, und der erbländischen im ersten Jahre.

Joseph.

(LS.)

Henricus Comes à Blümegen,

Reg. Bohemiae supremus et Archid. Austriae primus Cancellarius.

Heinrich Graf von Auersperg.

Maria Joseph Graf v. Auersperg.

Ad Mandatum Sacrae Caes. Reg. Apostol. Majestatis proprium.

Bernhard v. Zencker.

Inhalt.

Erstes Kapitel. Seite

Von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt 1

Zweytes Kapitel.

Von dem mündlichen Verfahren 7

Drittes Kapitel.

Von dem schriftlichen Verfahren 14

Viertes Kapitel.

Von Vertretungen 25

Fünftes Kapitel.

Von der Widerklage 27

Sechstes Kapitel.

Von der Befugniß, und Schuldigkeit zu klagen, und sich zu vertheidigen 27

Siebentes Kapitel.

Von dem eigentlichen Aufforderungs-Processe .. 29

Achtes Kapitel.

Von der Aufforderung bey einem vorzunehmenden Baue........................... 31

Neuntes Kapitel.

Von dem Concurs-Processe............... 32

Zehntes Kapitel. Seite
Von dem Rechnungs-Processe 45
Eilftes Kapitel.
Von dem Beweise 47
Zwölftes Kapitel.
Von dem Beweise durch Eingeständniß 48
Dreyzehntes Kapitel.
Von dem Beweise durch briefliche Urkunden.... 49
Vierzehntes Kapitel.
Von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen.... 61
Fünfzehntes Kapitel.
Von dem Beweise zum ewigen Gedächtnisse.... 77
Sechzehntes Kapitel.
Von dem summarischen Beweise durch Zeugen.. 80
Siebzehntes Kapitel.
Von dem Beweise durch Kunstverständige...... 82
Achtzehntes Kapitel.
Von dem Beweise durch den Haupteid 88
Neunzehntes Kapitel.
Von dem Erfüllungs- und Ableinungseide 92
Zwanzigstes Kapitel.
Von dem Schätzungseide.................. 93
Ein und zwanzigstes Kapitel.
Von der eidlichen Angabe 95
Zwey und zwanzigstes Kapitel.
Von den Eiden insgemein 95

Inhalt.

Drey und zwanzigstes Kapitel. Seite
Von Inrotulirung der Acten 101

Vier und zwanzigstes Kapitel.
Von den Urtheilen 104

Fünf und zwanzigstes Kapitel.
Von der Appellation und Revision, dann der Nullitätsklage 107

Sechs und zwanzigstes Kapitel.
Von Versuchung der Güte 113

Sieben und zwanzigstes Kapitel.
Von Schiedsrichtern 114

Acht und zwanzigstes Kapitel.
Von dem Arreste 116

Neun und zwanzigstes Kapitel.
Vom Verbothe auf fahrende Güter 119

Dreyßigstes Kapitel.
Von Sequestationen, und anderen mittlerweiligen Vorkehrungen 123

Ein und dreyßigstes Kapitel.
Von der Execution...................... 125

Zwey und dreyßigstes Kapitel.
Von Stillständen, und von Behandlung der Gläubiger.......................... 149

Drey und dreyßigstes Kapitel.
Von Abtretung der Güter 152

Vier und dreyßigstes Kapitel.
Von der Einsetzung in den vorigen Stand 156

Fünf und dreyßigstes Kapitel. Seite
Von den Ferien 158
Sechs und dreyßigstes Kapitel.
Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen .. 161
Sieben und dreyßigstes Kapitel.
Von Gerichts-Unkosten 166
Acht und dreyßigstes Kapitel.
Von den Advocaten 170
Neun und dreyßigstes Kapitel.
Von dem Richter 180

Erstes Kapitel.

Von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt.

§. 1.

Der Richter soll nur auf eine vorläufige Klage, und niemahls von Amts wegen verfahren, ausgenommen, da er hierzu durch die Gesetze angewiesen wird.

§. 2.

Jedem Theile sind insgemein, und außer den in dieser Gerichtsordnung ausdrücklich ausgenommenen Fällen zwey Reden, und nicht mehr zu gestatten: nähmlich dem Kläger die Klage und Replik, dem Beklagten aber die Einrede und Duplik.

§. 3.

Der Kläger soll in der Klage das Factum, woraus er sich ein Recht erwachsen zu seyn glaubet, vollständig mit allen Umständen, welche zur Bewährung seines Rechtes dienlich seyn können, in der Zeitordnung anbringen.

§. 4.

In der nähmlichen Klage sollen mehrere Gegenstände einer Rechtsführung nur damahls angebracht werden dürfen, wenn sie unter sich einen Zusammenhang haben.

§. 5.

Der Beklagte hat in der Einrede alle von dem Kläger angebrachte Umstände, und zwar jeden insbesondere in eben jener Ordnung, in welcher sie erzählet worden sind, ohne Zweydeutigkeit zu beantworten: daher soll die Beyrückung einer allgemeinen Verneinungs-Clausel verbothen, und ohne Wirkung seyn.

§. 6.

Nach dieser Beantwortung hat der Beklagte in der Einrede das Factum allenfalls zu ergänzen,

und jene Umstände, die der Kläger verschwiegen, oder anders, als sie sich verhalten, angebracht haben dürfte, in der gehörigen Zeitordnung nachzutragen.

§. 7.

Endlich soll der Beklagte alle Einwendungen, womit er sich wider den Kläger auf eine Zeit, oder auf immer schützen zu können glaubet (exceptiones dilatorias, et peremtorias) zugleich, und zwar jene zum ersten anführen, welche aus einem Factum entspringen.

§. 8.

Der Kläger hat in der Klage, und der Beklagte in der Einrede sein Begehren so genau als möglich zu bestimmen.

§. 9.

In der Replik soll der Kläger die von dem Beklagten in der Einrede angeführten Umstände auf eben jene Weise, wie oben im §. 5 vorgeschrieben worden ist, beantworten; von seiner Klage aber weder etwas wiederhohlen, noch andere neue Umstände anführen, als um die Einwendungen des Beklagten zu widerlegen.

§. 10.

Der Beklagte hat in der Duplik die neuen Umstände, welche der Kläger in der Replik allenfalls angebracht hat, nach der im §. 5 gegebenen Vorschrift zu beantworten; es ist ihm aber nicht erlaubet, neue Umstände anzuführen.

§. 11.

Würde ein Theil einige Umstände des Factums, welche der Gegner für sich angeführet hat, in der darauf folgenden Rede nicht ausdrücklich, und zwar ins besondere widersprechen, so wären solche bey Erledigung des Processes für wahr zu halten.

§. 12.

Das Factum soll jederzeit in seiner Zeitordnung rein, ohne Einmengung eines Vernunftschlusses, oder einer Rechtsstelle erzählet, die Beweismittel aber an brieflichen Urkunden, nöthigen Vollmachten, Eiden, Zeugenschaften, oder sonstigen Beweisarten sogleich angeführet, und beygeschlossen, auch wenn sich die Partey auf Zeugenschaften gründet, der Nahmen, Zunahmen,

Stand, die Bedienung, und die Wohnung der Zeugen angezeiget werden.

§. 13.

Beyde Theile sowohl, als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu gebrauchen, und aller Weitläufigkeiten, Wiederhohlungen, und Anzüglichkeiten zu enthalten.

§. 14.

Die Schriften sollen unter der bey jedem Gerichte gewöhnlichen Aufschrift und Unterschrift überreichet: da, wo im Gerichtsorte eigene angenommene Rechtsfreunde bestehen, von einem zu dem Gerichtsstande berechtigten Rechtsfreunde unterfertiget werden. In denselben ist auch von außen nebst dem Nahmen und Charakter beyder streitenden Theile der Gegenstand des Streites anzuzeigen.

§. 15.

Insgemein ist schriftlich, in folgenden drey Fällen aber mündlich zu verfahren: a) auf dem Lande; b) in geringschätzigen Sachen, wo der

Gegenstand des Streites die Summe von 25 fl. nicht übersteiget; c) in Rechtshändeln, die aus einer bloß mit Worten zugefügten Unbild entstehen. Jedoch stehet beyden Theilen frey, durch gemeinschaftliches Einverständniß von diesen beyden gesetzmäßigen Verfahrungsarten abzuweichen, und sich selbst das eigentliche Verfahren auszuwählen, worüber sich dann jeder Theil in seiner ersten Rede auszudrücken hat, in welcher auch die Weisartikel, falls sich ein Theil auf Zeugen berufen will, sogleich beyzubringen sind.

§. 16.

Der Richter soll daher über jede Klage, wo der Gegenstand nach dem Gesetze zu einem mündlichen Verfahren geeignet ist, wie auch, wo der Kläger in der Klage, oder der Beklagte in der Einrede um die Einleitung eines mündlichen Verfahrens bittet, jedes Mahl eine Tagsatzung anordnen, bey welcher sich die Partey entweder dem Antrage ihres Gegners in Verhandlung der mündlichen Nothdurft, oder der Vorschrift des Gesetzes in Mitbringung der schriftlichen Rede zu fügen,

der Richter aber entweder nach dem getroffenen gemeinschaftlichen Einverständnisse der Parteyen, oder da dieses nicht bewirkt worden, nach Vorschrift des Gesetzes die weitere Verfahrungsart einzuleiten haben wird.

Zweytes Kapitel.

Von dem mündlichen Verfahren.

§. 17.

In den zu dem mündlichen Verfahren geeigneten drey Fällen hängt es von der Willkühr des Klägers ab, ob er seine Klage mündlich oder schriftlich anbringen wolle.

§. 18.

Die mündlichen Klagen sind nach der bey jedem Gerichte bestehenden Verfassung in dem hierzu bestimmten Gerichtsorte von einer eigenen Gerichtsperson in ein eigenes Protokoll schriftlich aufzunehmen, wohin der Kläger jene briefliche Urkunden, auf die er den Beweis seiner Klage gründen will, in Abschrift einzulegen hat, wel-

che sodann sammt einem Auszuge der Klage dem Beklagten bey seiner Vorforderung zuzustellen sind.

§. 19.

Wenn mündlich verfahren wird, soll der Richter über die Klage den Parteyen Tag, Stunde und Ort zum Erscheinen bestimmen, das ist, eine Tagsatzung anordnen.

§. 20.

Wenn bey einer auf dem Lande, oder über eine mündliche Klage angeordneten Tagsatzung beyde Theile, und zwar ohne Vertretung eines Rechtsfreundes erscheinen, soll der Richter alles, was zur verläßlichen Erörterung des Factums, und der beyden Theilen zu Statten kommenden Beweise gehört, in das Klare setzen, vorzüglich aber erheben: a) was Kläger eigentlich in der Hauptsache, und in den Nebenverbindlichkeiten begehre; b) ob Kläger und Beklagter sich selbst zu vertreten berechtiget seyn; c) ob Beklagter seiner Gerichtsbarkeit unterstehe.

§. 21.

Der Kläger ist nicht befugt, bey der mündlichen Nothdurftshandlung das Klagerecht (genus actionis) und die aus demselben gestellte Bitte abzuändern, wenn er seine Klage schriftlich eingereichet; wohl aber, wenn er sie nur mündlich angebracht hätte.

§. 22.

Ueber die bedeutlich vernommene Klage hat der Beklagte jeden Umstand in der Ordnung, in welcher er in der Klage vorgetragen worden ist, verläßlich zu beantworten.

§. 23.

Würde der Beklagte keine deutliche Antwort geben, so wäre der Umstand, wie ihn der Kläger vorgebracht hat, für wahr zu halten.

§. 24.

Nebst dieser Beantwortung stehet dem Beklagten bevor, jene Umstände, welche der Kläger verschwiegen, oder anders, als sie sich verhalten, vorgebracht haben dürfte: sodann seine Einwendungen sowohl wider die Hauptsache, als wider

die Nebenverbindlichkeiten, wider alle Beweismittel des Klägers, und derselben Rechtsgültigkeit, und endlich seinen allfälligen Beweis und Gegenbeweis anzubringen.

§. 25.

Die brieflichen Urkunden, worauf er diesen Beweis und Gegenbeweis gründen will, soll er binnen der Hälfte jener Zeit, welche zwischen dem Tage der ihm zugestellten Klage, bis zum Tage der Tagsatzung zu laufen hat, dem Kläger gehörig mittheilen lassen: widrigens ist, falls dieser hierauf nicht freywillig Rede und Antwort geben wollte, die Tagsatzung zu erstrecken, und der Beklagte dem Kläger die Erstreckungskosten zu vergüten schuldig.

§. 26.

Ueber die Einrede des Beklagten ist der Kläger zur Replik, oder Schlußrede zuzulassen, und zwar hat derselbe gleich Anfangs die von dem Beklagten beygebrachten neuen Umstände, sodann die von ihm gemachten Einwendungen zu beantworten, seine Einwendungen wider die gegentheiligen Be-

weismittel anzubringen, und jene Umstände, welche zur Widerlegung der gegentheiligen Einwendungen dienen, sammt dem Beweise derselben anzuführen.

§. 27.

Endlich ist der Beklagte mit seiner Duplik, oder Gegenschlußrede zu hören; in dieser soll er die von dem Kläger allenfalls beygebrachten neuen Umstände beantworten, und wider die angeführten Beweismittel derselben seine Einwendungen vorbringen.

§. 28.

Ueber die mündlichen Nothdurften soll ein verläßliches, umständliches, nach den vorgekommenen Nothdurftshandlungen genau verfaßtes Protokoll geführet, solches auch, wenn eine oder beyde Parteyen besonders darum bitten, ihnen zur Unterfertigung zugestellet, auch sonst denselben jederzeit unverweigerlich in Abschrift ausgefolget werden.

§. 29.

Falls bey der Tagsatzung ein Theil ausbliebe, soll den Erscheinenden in Betreff des Factums, so

weit es den Gegenstand der Klage nicht überschreitet, auch ohne Beweis voller Glauben beygemessen, und darüber erkannt werden, was Rechtens ist. Es wollte denn die persönlich anwesende Partey freywillig dem Gegner das Ausbleiben nachsehen, und in die Erstreckung der Tagsatzung einwilligen.

§. 30.

Falls bey der Tagsatzung beyde Theile ausblieben, soll keine Erkenntniß geschöpfet, sondern lediglich auf eines oder des andern Theiles Anlangen eine neuerliche Tagsatzung angeordnet werden, bey welcher für den Fall, daß von der einen oder der andern Seite Rechtsfreunde einschritten, dieselben sich zu rechtfertigen haben, daß ihr Ausbleiben bey der ersten Tagsatzung ohne ihr Verschulden und mit ausdrücklicher Einwilligung ihrer Parteyen geschehen sey.

§. 31.

Wenn ein unvorgesehener und unvermeidlicher Zufall, wodurch eine Partey von der Erscheinung verhindert würde, vor, oder bey der

Tagsatzung gehörig dargethan wird, soll die Tagsatzung erstrecket werden.

§. 32.

Wenn aber die Parteyen erscheinen, soll die Tagsatzung ohne hinlängliche Ursache, welche dem Erstreckungsbescheide jederzeit beyzusetzen ist, niemahls erstrecket werden; daher die Parteyen vorläufig umständlich zu vernehmen sind, um sowohl die Zeit der Erstreckung, als auch jenes, was der eine oder der andere Theil noch zu leisten, oder beyzubringen hat, bestimmen zu können.

§. 33.

Wenn auf eines, oder des andern Theils Ausbleiben der Richter in Folge des §. 29, was Rechtens ist, erkannt hat, die ausgebliebene Partey aber ihr Ausbleiben durch Darthuung eines unvorgesehenen und unvermeidlichen Zufalls zu rechtfertigen vermeinte, hat dieselbe binnen der zur Appellation festgesetzten Frist eine förmliche gehörig belegte Rechtfertigungsschrift zu überreichen, und ihre Behelfe umständlich vorzulegen,

widrigens soll dieselbe damit nicht mehr gehöret werden; der Richter hat hierüber jedes Mahl den Gegentheil zu vernehmen, und über die Frage: ob von der geschöpften Erkenntniß abzugehen, und eine neuerliche Verhandlung in der Hauptsache einzuleiten sey, was Rechtens ist, zu erkennen.

Drittes Kapitel.

Von dem schriftlichen Verfahren.

§. 34.

In dem schriftlichen Verfahren soll der Richter die Klage dem Beklagten um seine Einrede verbescheiden, und ihm die Frist bestimmen, binnen welcher er sie zu erstatten hat.

§. 35.

Diese Frist hat der Richter auf dreyßig Tage zu bestimmen, wenn der Beklagte sich im Orte des

Gerichtes befindet; auf fünf und vierzig Tage, wenn er sich in der Provinz; auf sechzig Tage, wenn er sich in den Deutschen Erblanden aufhält; und auf neunzig Tage, wenn er außer den Deutschen Erblanden wohnhaft ist.

§. 36.

Würde der Beklagte binnen der bestimmten Frist die Einrede nicht erstatten, soll dem Kläger in Betreff des Factums auch ohne weiteren Beweis voller Glauben beygemessen, die Acten auf Anlangen inrotuliret, und darüber, was Rechtens ist, erkannt werden.

§. 37.

Wenn der Beklagte seine Einrede binnen der bestimmten Frist nicht erstatten könnte, soll er längstens drey Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen: die Ursachen, welche ihn dazu nöthigen, wie auch die Zeit, die zur Beyschaffung seiner Behelfe erforderlich ist, anzeigen, und standhaft darthun.

§. 38.

Dem Richter wird die Macht eingeräumet, die gebethene weitere Frist, jedoch nur damahls zu ertheilen, wenn er die angebrachten Behelfe genau untersuchet, und standhaft befunden haben wird. Die eigentliche Bestimmung der Frist hat der Richter nach dem Verhältnisse der angezeigten und erwiesenen Nothwendigkeit dergestalt abzumessen, daß die gesetzmäßig bestimmte Frist niemahls überschritten werde, es möge gleich diese weitere Frist auf das erste, oder auf ein wiederhohltes Gesuch ertheilet werden. Sobald der Beklagte eine solche Frist ansuchte, welche die gesetzmäßige überschreiten würde, soll dieselbe nicht anders, als nach vorläufiger ordnungsmäßiger Einvernehmung des Klägers verwilliget, oder abgeschlagen werden.

§. 39.

Bis zu dem um die Inrotulirung der Acten erfolgten Anlangen stehet dem Beklagten bevor, seine Einrede auch nach Verstreichung der aufgesetzten Frist zu überreichen, vom Tage des dieß-

fälligen Anlangens aber ist die Einrede nicht mehr anzunehmen, und ein gleiches auch bey den übrigen Satzschriften zu beobachten.

§. 40.

Glaubte der Beklagte, daß dem Richter, bey welchem geklaget wird, die Gerichtsbarkeit nicht gebühre, entweder weil die Streitsache, oder er Beklagter für seine Person dessen Gerichtsbarkeit nicht unterstehe, oder weil eben diese, oder eine mit dieser zusammenhangende Streitsache, das ist, welche aus dem nähmlichen Factum entsprungen ist, schon bey einem andern Richter anhängig ist, so soll er längstens vor Verfließung der Hälfte der ihm zur Einrede bestimmten Frist diese Einwendung anbringen, widrigens damit nicht mehr gehöret werden. Der Richter aber hat darüber nach Einvernehmung des Gegners zu erkennen.

§. 41.

Wenn diese Einwendung verworfen wird, hat der Beklagte, von dem Tage des ergangenen Spruches an zu rechnen, noch die erste ganze Frist zur Erstattung seiner Einrede.

§. 42.

Alle übrige Einwendungen soll der Beklagte in seiner Einrede zugleich anbringen, widrigens damit nicht mehr gehöret werden.

§. 43.

Wenn nun die Einrede in gehöriger Zeit eingereichet worden ist, soll sie der Richter dem Kläger um seine Replik verbescheiden, und die Frist bestimmen, binnen welcher sie erstattet werden solle.

§. 44.

Die Frist zur Erstattung der Replik soll ohne Unterschied des Aufenthaltsortes des Klägers auf vierzehn Tage gegeben werden: wenn aber der Kläger seine Replik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten könnte, soll er längstens drey Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, die Ursachen, welche ihn dazu nöthigen, wie auch die Zeit, die zur Beyschaffung seiner Behelfe erforderlich ist, anzeigen und standhaft darthun.

§. 45.

Dem Richter wird die Macht eingeraumet die gebethene Frist, jedoch nur damahls zu ertheilen,

wenn er die angebrachten Behelfe genau untersuchet, und standhaft befunden haben wird. Die eigentliche Bestimmung der Frist hat der Richter nach dem Verhältnisse der angezeigten, und erwiesenen Nothwendigkeit dergestalt abzumessen, daß die gesetzmäßig bestimmte Frist der vierzehn Tage niemahls überschritten werde, es möge gleich diese weitere Frist auf das erste, oder auf ein wiederhohltes Gesuch ertheilet werden. Sobald der Kläger eine solche Frist ansuchte, welche die gesetzmäßige überschreiten würde, soll dieselbe nicht anders, als nach vorläufiger ordnungsmäßiger Einvernehmung des Beklagten verwilliget, oder abgeschlagen werden.

§. 46.

Würde der Kläger seine Replik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten, sollen die Acten auf eines, oder des andern Theils Anlangen inrotuliret, die in der Einrede zur Ergänzung des Factums, oder zur Begründung seiner Einwendungen angeführten Umstände für wahr gehalten, und über die bereits eingebrachten Nothdurften erkannt werden, was Rechtens ist.

§. 47.

Der Kläger ist nicht befugt in der Replik neue Umstände, oder Beweismittel beyzubringen, ausgenommen zur Widerlegung des Factums, und der Einwendungen, welche der Beklagte in der Einrede angebracht hat. Hätte der Kläger aber dennoch andere beygebracht, so soll bey Schöpfung des Spruches darauf keine Rücksicht getragen werden.

§. 48.

Wenn jedoch er Kläger durch Beybringung standhafter Behelfe, oder in Ermanglung derselben durch einen Eid darzuthun im Stande ist, daß er die in seiner Replik angebrachten Neuerungen in seiner Klage nicht geflissentlich verschwiegen habe, wären ihm diese Neuerungen in der Replik zu gestatten. Zu dem Ende hat er vor Erstattung seiner Replik die Bewilligung der Beybringung dieser Neuerungen bey dem Richter mittelst eines besondern Anbringens anzusuchen; worüber nach Vernehmung des Beklagten von dem Richter ohne Gestattung eines Umtriebes erkannt werden soll, was Rechtens ist.

§. 49.

Dem Kläger ist niemahls zu erlauben, daß er das in seiner ersten Klage gestellte Begehren in seiner Wesenheit, das ist, in Ansehung des Gegenstandes und Klagerechtes (genus actionis) ändere, sondern nur, daß er nach Erstattung der dem Beklagten verursachten Kosten davon abstehe, und allenfalls eine neue Klage einreiche.

§. 50.

Die Replik ist dem Beklagten um seine Duplik zu verbescheiden, und zugleich die Frist zu bestimmen, binnen welcher sie erstattet werden soll.

§. 51.

Die Frist zur Erstattung der Duplik soll ohne Unterschied des Aufenthaltsortes des Beklagten auf vierzehn Tage gegeben werden; wollte aber der Beklagte zur Erstattung der Duplik aus gegründeten Ursachen eine weitere Frist anverlangen, soll sich derselbe bey Ansuchung, der Richter aber bey Ertheilung dieser Frist nach jenem achten, was wegen Ertheilung der weitern Fristen zur Erstattung der Replik in dem §. 44 und 45 vorgesehen worden ist.

§. 52.

Würde der Beklagte seine Duplik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten, sollen die Acten auf eines oder des andern Theils Anlangen inrotuliret, die von dem Kläger in Folge dieser Gerichtsordnung in der Replik beygebrachten neuen Umstände des Factums für wahr gehalten, und über die bereits eingebrachten Nothdurften erkannt werden, was Rechtens ist.

§. 53.

Wenn der Kläger in der Replik neue Umstände oder Beweise beygebracht hat, stehet dem Beklagten frey, zur Entkräftung derselben auch neue Geschichtsumstände und Beweismittel in der Duplik anzuführen, sonst aber nicht. Hätte er dennoch andere beygebracht, so soll bey Schöpfung des Spruches keine Rücksicht darauf getragen werden.

§. 54.

Wenn jedoch er Beklagter durch Beybringung standhafter Behelfe, oder in Ermanglung derselben durch seinen Eid darzuthun im Stande ist, daß er

die in seiner Duplik angebrachten Neuerungen in seiner Einrede nicht geflissentlich verschwiegen habe, wären ihm solche Neuerungen in der Duplik zu gestatten. Zu dem Ende hat er vor Einreichung gedachter Duplik die Bewilligung der Beybringung dieser Neuerungen bey dem Richter mittels eines besondern Anbringens anzusuchen; worüber nach Vernehmung des Klägers von dem Richter ohne Gestattung eines Umtriebes erkannt werden soll, was Rechtens ist.

§. 55.

Wenn der Beklagte in Folge des §. 53 und 54 in seiner Duplik neue Umstände oder Beweismittel angebracht hätte, ist den Parteyen eine Schluß- und Gegenschlußschrift zu gestatten: in Bestimmung der Fristen, wie bey der Replik und Duplik verordnet worden ist, zu verfahren.

§. 56.

In der Schluß- und Gegenschlußschrift soll lediglich über jenes, was in der Duplik vorgekommen ist, gehandelt, alle Weitläufigkeiten und Wiederhohlungen dessen, was in den vorigen

Schriften bereits angebracht worden, vermieden werden.

§. 57.

In der Schlußschrift können zwar von dem Kläger neue Umstände und Beweismittel, jedoch einzig und allein solche angebracht werden, welche unmittelbar zur Entkräftung der in der Duplik beygebrachten Neuerungen gehörig sind. Hingegen ist in der Gegenschlußschrift unter keinerley Vorwande die Anbringung neuer Umstände und Beweise zu gestatten.

Viertes Kapitel.

Von Vertretungen.

§. 58.

Wer befugt zu seyn glaubt, von einem Dritten die Vertretung zu begehren, der soll es sogleich, und zwar der Kläger vor Einreichung seiner Klage, der Beklagte aber vor Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung der Einrede ihm ertheilten ersten Frist anbringen, widrigens der Dritte die Vertretung zu leisten nicht mehr schuldig sey.

§. 59.

Falls der angegangene Vertreter sich zur Vertretung gutwillig einverstünde, hängt es von der Willkühr des Vertretungswerbers ab, ob er mit demselben einverständlich, und zugleich den Proceß führen, oder aber dessen Führung dem Vertreter allein ohne seine Einschreitung überlassen wolle; jedoch soll er in diesem letzten Falle dem Vertreter gegen dessen Empfangsscheine alle Behelfe, die er hat, zu übergeben schuldig seyn.

§. 60.

Den allfälligen Streit über die Frage: ob die Vertretung Statt habe, oder nicht? sollen der Vertretungswerber und der vorgeschützte Vertreter besonders abführen. Dadurch aber soll der Hauptproceß nur in so weit gehemmt werden, als der Vertretungswerber auf Betreibung seines Gegners darzuthun vermag, daß er die Vertretungssache der Ordnung nach eingeleitet habe, und gehörig fortsetze.

§. 61.

Wenn sich bey Ausgang der Vertretungssache äußerte, daß die Vertretung muthwillig, und nur zum Aufzuge angesuchet worden sey, soll dem Gegentheile in der Hauptsache wegen alles durch diesen Aufzug etwa entstandenen Schadens seine Entschädigung zu verlangen bevorstehen.

Fünftes Kapitel.

Von der Widerklage.

§. 62.

Wenn der Beklagte berechtiget zu seyn glaubt, wider den Kläger zu klagen, stehet ihm frey diese seine Widerklage bey eben dem Richter, bey welchem er geklaget wird, einzureichen, und zwar so lange, bis über die Klage selbst ein Endurtheil ergangen ist. Doch soll er seine Widerklage besonders einreichen, und nicht befugt seyn, sie mit seiner Einrede zu vermengen.

Sechstes Kapitel.

Von der Befugniß und Schuldigkeit zu klagen, und sich zu vertheidigen.

§. 63.

Jeder, welchem die Gesetze die Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt haben, ist befugt sein Recht wider jedermann gerichtlich einzuklagen und zu vertheidigen.

§. 64.

Das Recht derjenigen, welchen die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertrauet, oder wieder abgenommen haben, ist von jenen einzuklagen, oder zu vertheidigen, welche die Gesetze hierzu bestellet haben; und ist daher von jenem, welcher sein Recht selbst einzuklagen oder zu vertheidigen nicht befugt ist, keine Schrift anzunehmen, sondern dieselbe sogleich zu verwerfen, die Ursache der Verwerfung aber in dem Bescheide auszudrücken.

§. 65.

Niemand ist berechtiget den Gegner zur Einklagung seines Rechtes zu verhalten, ausgenommen in den drey folgenden Aufforderungsfällen: erstens: da sich sein Gegner gerühmet hat wider ihn ein Recht zu haben; zweytens: da er einen Bau vorhat. Drittens: da an einer Concursmasse eine Forderung zu stellen ist.

Siebentes Kapitel.

Von dem eigentlichen Aufforderungs-Processe.

(Provocatio ex lege diffamari.)

§. 66.

Wenn jemand sich gerühmet hat, daß ihm wider einen Dritten ein Recht gebühre, stehet diesem letztern frey, ihn bey seinem eigenen des Aufforderers Gerichtsstande zu belangen, und zu bitten, daß ersterem sein Recht auszuführen aufgetragen, in Ermanglung dessen aber das ewige Stillschweigen dießfalls aufgeleget werde.

§. 67.

Der Aufforderer soll den Gegenstand des Streites und das Recht, dessen sich der Aufgeforderte gerühmet hat, genau beschreiben, auch die rechtlichen Behelfe, wodurch er die von dem Aufgeforderten geschehene Berühmung, falls sie widersprochen würde, darzuthun vermeinte, gehörig beybringen.

§. 68.

Ueber eine solche Aufforderung soll der Richter dem Aufgeforderten auftragen, daß er die ihm angeschuldete Berühmung beantworten, allenfalls seine Klage einbringen, oder gewärtigen solle, daß ihm dießfalls das ewige Stillschweigen aufgetragen werde.

§. 69.

Dem Aufgeforderten sind hierzu eben jene Fristen zu bestimmen, welche in Folge des §. 35 einem Beklagten zur Erstattung seiner Einrede zu bestimmen sind.

§. 70.

Bringt nun der Aufgeforderte entweder über die ihm angeschuldete Berühmung seine Beantwortung, oder aber seine Klage in der gehörigen Zeit ein, so ist darüber im ersten Falle, wie mit einer jeden andern Einrede: im zweyten Falle aber, wie mit einer jeden andern Klage zu verfahren.

§. 71.

Bringt er aber weder eins, noch das andere ein, so soll ihm der Richter auf Anlangen des Auffor-

derers sogleich das ewige Stillschweigen auferlegen, den Gegenstand aber, wessentwegen es geschieht, klar ausdrücken.

Achtes Kapitel.

Von der Aufforderung bey einem vorzunehmenden Baue.

§. 72.

Wer einen Bau vorhat, der ist befugt, bey der Gerichtsbarkeit, welcher der Grund, worauf gebauet werden soll, unterstehet, diejenigen, gegen derer Widersprüche er sich sicher zu stellen gedenket, anzugehen, und gegen dem, daß der Riß des Baues zweyfach eingeleget werde, zu bitten; daß denselben aufgetragen werde, ihre Rechte dawider auszuführen, oder zu gewärtigen, daß ihnen dießfalls das ewige Stillschweigen auferlegt, dem Aufforderer aber gestattet werde, den Bau nach dem eingelegten Risse vorzunehmen. Ein Riß ist bey der Gerichtsbarkeit aufzubehalten, der andere aber einem der Aufgeforderten, damit ihn

einer dem anderen mittheile, zustellen zu lassen. Im Uebrigen ist, wie in dem eigentlichen Aufforderungs-Processe, zu verfahren.

Neuntes Kapitel.

Von dem Concurs-Processe.

§. 73.

Die Eröffnung des Concurses geschieht durch das Edict, welches zur Einberufung der Gläubiger ausgefertiget wird; daher ist der Concurs in Rücksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkungen, vom Tage der öffentlichen Kundmachung des gedachten Edictes, für eröffnet zu halten. Dieserwegen soll die Concurs-Instanz diese Kundmachung mit möglichster Beförderung einleiten, und den eigentlichen Tag der geschehenen Kundmachung genau anmerken.

§. 74.

Nachdem der Concurs eröffnet, das ist, gehörig kundgemacht worden ist, soll wider den Verschuldeten bey keiner Gerichtsstelle mehr gültig

verfahren; sondern alle da oder dort anhängige Streitsachen zu dem Gerichte verwiesen werden, bey welchem der Concurs anhängig ist. Nur der Fiscus kann bey seinem Gerichtsstande, ungeachtet des bey einer andern Gerichtsstelle eröffneten Concurses, seine Forderungen doch wider den Vertreter der Masse erweisen.

§. 75.

Da ein Concurs eröffnet wird, soll der Richter zugleich a) einen Vertreter der Masse (Curatorem ad lites) aufstellen. Nur auf dem Lande, da die Gläubiger sich einhellig zur Liquidirung vor dem Gerichtshalter einverstehen, kann dieser mit den Gläubigern selbst die Liquidirung vornehmen, doch so, daß derselbe zuvörderst das ganze Geschäft durch Vergleich abzuthun sich alles Fleißes bestreben, sonst aber der Ordnung nach verfahren soll. b) Eben mit der Eröffnung des Concurses soll der Richter das Vermögen des Verschuldeten zugleich in die Sperre nehmen, beschreiben, und schätzen lassen; wie auch c) nach Vernehmung und Einwilligung der bekannten,

und im Orte des Gerichtes anwesenden Gläubiger, oder auch, wenn es die Noth erheischte, von Amts wegen einen Verwalter des Vermögens (Curatorem bonorum) bestellen, und endlich: d) alle, welche eine Forderung an den Verschuldeten haben, durch ein öffentliches Edict vorladen, und ihnen auftragen, daß sie ihre Forderungen bis an einen zu bestimmenden Tag anmelden sollen, widrigens sie von dem vorhandenen Vermögen, in so weit es die Gläubiger, die sich melden werden, erschöpfen, abgewiesen seyn würden.

§. 76.

Den Tag, bis an welchem die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben, soll der Richter nach Beschaffenheit der Umstände bestimmen, doch niemahls weiter hinaus, als auf sechs Monathe, und auf keine kürzere Zeit, als auf dreyßig Tage, doch jederzeit mit Einschluß der Ferien.

§. 77.

Das Edict soll, wie es an jedem Orte Herkommens ist, angeschlagen, und kund gemacht: die vorgemerkten Gläubiger aber besonders vorge-

laden, und jedem derselben die Vorforderung so zugestellet werden, wie einem Beklagten nach Maßgabe seiner Anwesenheit oder Abwesenheit die erste Klage zugestellet werden muß.

§. 78.

Gleich nach Empfang des Decretes soll der aufgestellte Vertreter mit den bekannten Gläubigern liquidiren, und mit den übrigen nach dem Maße, als sie sich anmelden. Wenn er vor Verstreichung der zur Anmeldung gesetzten Frist mit allen vollständig liquidiret hätte, wäre bey Bestimmung seiner Belohnung besondere Rücksicht auf seinen Fleiß zu tragen.

§. 79.

Die Gläubiger sollen ihre Anmeldungen in der Gestalt einer förmlichen Klage einreichen: darüber aber soll sowohl bey dem Gerichtsprotokolle, als von dem Vertreter selbst eine genaue Vormerkung gehalten, daraus seiner Zeit ein verläßliches Verzeichniß verfasset, und dieses mit den Acten zur Abfassung der Classification eingeleget werden.

§. 80.

Ueber jede solche Anmeldung ist, wie über jede andere Klage zu verfahren: es hat aber in dieser jeder Gläubiger nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzet zu werden begehret, zu erweisen, und auszuführen.

§. 81.

Nachdem über alle Anmeldungen, welche bis zur Verstreichung der in dem Edicte bestimmten Frist eingekommen sind, das Verfahren geschlossen, und die Acten inrotulirt sind, soll über jede Anmeldung in Betreff der Richtigkeit der Forderung der Spruch insbesondere geschöpfet, zugleich aber die Classification der sämmtlichen angemeldeten Gläubiger abgefasset, und gehörig kundgemacht werden.

§. 82.

Wider den in Betreff der Richtigkeit der Forderung geschöpften Spruch stehet dem Gläubiger sowohl, als dem Vertreter, falls ein oder anderer beschweret zu seyn glaubet, der Weg der Appel-

lation offen; wider die Classification aber soll nicht appelliret werden, sondern jenen classificirten Gläubigern, welche vermeinen, daß sie in eine bessere Classe hätten gesetzet werden sollen, oder welche einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, ist in der Classification vorzubehalten, ihre Klage binnen dreyßig Tagen einzureichen.

§. 83.

Jene, welche bis an den in dem Edicte bestimmten Tag ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen auch ein Compensations-Recht gebührte; oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten; oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre. Folglich, wenn sie in die Masse schuldig wären, müßten sie ungeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, so ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, ihre Schuld abtragen. Daher ist in der Classification zu erklären, daß alle ohne Ausnahme, welche sich nicht angemeldet haben, abgewiesen seyn.

§. 84.

Jener, welcher zu einer Vorrechtsklage berechtiget zu seyn glaubet, hat bey Verlust dieses Rechtes binnen dreyßig Tagen, vom Tage der kundgemachten Classification wider alle diejenigen, welche er dießfalls ansprechen will, seine Vorrechtsklage einzureichen, und zu gleicher Zeit, jedoch mit einer besondern Bittschrift zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes, um eine Tagsatzung anzulangen.

§. 85.

Wenn er seine Vorrechtsklage binnen der bestimmten Frist nicht einreichen könnte, soll er längstens drey Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, und ist sowohl bey Ansuchung, als bey Ertheilung dieser Frist jenes zu beobachten, was in dem §. 37 und 38 in Rücksicht der Fristen zur Erstattung der Einrede vorgesehen worden ist.

§. 86.

Bey der Tagsatzung sollen die Beklagten einen gemeinschaftlichen Rechtsfreund benennen. Wenn

sie aber hierin uneinig wären, soll jener, auf welchen die mehreren Stimmen der Anwesenden ausfallen, dazu bestellet werden, und wenn sie keinen nahmhaft machten, hat der Richter auf ihre Gefahr einen zu bestellen.

§. 87.

Die Vorrechtsklage ist dem gemeinschaftlichen Rechtsfreunde zuzustellen, und darüber, wie über jede andere Klage zu verfahren, ausgenommen, daß die erste Frist zur Erstattung der Einrede nur auf vierzehn Tage zu bestimmen ist.

§. 88.

Der Verwalter des Vermögens soll die seiner Verwaltung anvertrauten Güter, wie ein guter Hausvater besorgen; alle Barschaften und Kostbarkeiten, wenn die Gläubiger sich nicht ausdrücklich erklären, dieselben in seinen Händen lassen zu wollen, in die gerichtliche Verwahrung geben; die Forderungen der Masse gütlich oder gerichtlich einbringen; jene Güter aber, welche dem Verderben unterliegen, und jene, derer Unterhalt viel kostet, und keinen Nutzen schaffet, bey Zeiten, je-

doch gerichtlich feilbiethen lassen; dergestalt, daß, wenn ein derley Gut ohne Gefahr eines Schadens bis zur zweyten oder dritten Feilbiethung nicht zurückgehalten werden könnte, dasselbe auch bey der ersten Feilbiethung unter der Schätzung zu verkaufen wäre.

§. 89.

Gleich nach Verstreichung der zur Anmeldung bestimmten Frist soll der Vertreter der Masse wider sämmtliche Gläubiger um eine Tagsatzung bitten; diese aber sollen bey der Tagsatzung den immittelst aufgestellten Verwalter des Vermögens bestätigen, oder einen andern durch die Mehrheit der Stimmen wählen.

§. 90.

Bey eben dieser Tagsatzung sollen die Gläubiger einen Ausschuß aus ihnen ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, bey welchem der Verwalter des Vermögens sich in schweren Fällen Raths zu erhohlen, und ihm jährlich Rechnung zu legen haben wird.

§. 91.

Wollten die Gläubiger keinen Verwalter, oder auch keinen Ausschuß wählen, oder es erschiene bey der Tagsatzung keiner derselben, so hat der Richter einen auf ihre Gefahr zu bestellen; wären aber die Stimmen der Anwesenden gleich, so soll der Richter einen der in Vorschlag gebrachten nach seinem Ermessen bestätigen.

§. 92.

Der bestätigte oder erwählte Verwalter soll ohne Zeitverlust die gerichtliche Feilbiethung des noch vorhandenen Vermögens besorgen.

§. 93.

Was weder bey der ersten, noch bey einer zweyten Feilbiethung wenigstens um die Schätzung an den Mann gebracht werden kann, dieses soll bis nach der verfaßten Classification, und ausgetragenem Vorrechte aufbewahret werden. Nach diesem aber soll alles Vermögen, was noch vorhanden ist, folglich auch die allfälligen Schuldscheine und Forderungen der Masse (wenn die Gläubiger, welche vorläufig zu vernehmen sind,

solche nicht übernehmen sollten) dem Meistbiethenden, ohne auf eine Schätzung zu sehen, verkaufet werden.

§. 94.

Wer aus der Masse ein liegendes Gut auf was immer für eine rechtliche Art an sich gebracht hat, dem soll der Richter die Urkunde darüber, welche, um an das Eigenthum gebracht zu werden, erforderlich ist, ertheilen.

§. 95.

So bald das Vermögen dermaßen berichtiget ist, daß mit demselben die Zahlung ganz oder zum Theile geleistet werden kann, soll im ersten Falle ohne weiters; im zweyten aber auf Begehren der Gläubiger von dem Verwalter des Vermögens die Vertheilung desselben nach Maßgabe des Vorrechtes eines jeden Gläubigers verfasset, mit allen Beylagen dem Ausschusse übergeben, und dessen jeder Gläubiger gerichtlich erinnert werden. Jedoch sollen jene Gläubiger, welchen unstreitig ein Vorrecht gebühret, auch ohne gedachte Vertheilung abzuwarten, so bald möglich abgefertiget werden.

§. 96.

Jedem Gläubiger stehet frey die Vertheilung bey dem Ausschusse einzusehen, zu untersuchen, und dawider seine allfällige Einwendungen gerichtlich anzubringen; doch soll er es binnen vierzehn Tagen nach gedachter Erinnerung thun, widrigens damit nicht mehr gehöret werden; die wider die Vertheilung angebrachten Einwendungen aber sind über vorläufige Einvernehmung jener Gläubiger, die sie betreffen, zu entscheiden.

§. 97.

Wenn binnen vierzehn Tagen wider die Vertheilung keine Einwendungen gemacht, oder nachdem diese entschieden worden sind, hat der Ausschuß die Vertheilung unter seiner Fertigung zu Gerichtshanden zu erlegen, woselbst sie zurück zu halten, dem Verwalter der Masse aber hiervon eine Abschrift mit der Auflage zuzustellen ist, daß er hiernach den sich meldenden Gläubigern die Bezahlung unverzüglich leisten soll.

§. 98.

Der Verwalter des Vermögens hat jedem Gläubiger den auf ihn berechneten Betrag gegen Quit-

tung abzuführen: von jenen Gläubigern, welche ihre Forderungen ganz erhalten, die Zurückstellung der Schuldscheine, und Aushändigung aller Liquidirungsacten vorläufig abzufordern: bey jenen Gläubigern aber, welche ihre Forderungen nur zum Theile erhalten, den Betrag der geleisteten Zahlung auf dem Original-Schuldscheine genau anzumerken, und nach eingelegtem Gegenscheine abzuschreiben: für jene Gläubiger endlich, welche sich ihrer Zahlung halber binnen drey Monathen nicht anmelden, den auf sie ausgemessenen Betrag, jedoch für jeden insbesondere, in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

§. 99.

Ueber die Abfertigung der Gläubiger hat der Verwalter gemeinschaftlich mit dem Ausschusse drey Monathe, nachdem ihm die Abschrift der Vertheilung in Folge des §. 97 zugefertiget worden ist, seinen ausführlichen Bericht an den Richter zu erstatten, und diesem Berichte die von jedem Gläubiger ausgestellte Quittung, zurückgestellten Schuldscheine, und ausgehändigten Acten, dann

die Erlagsscheine über die allenfalls in die gerichtliche Verwahrung gegebenen Beträge anzuschließen: der Richter aber soll diesen Bericht genau durchgehen, und wenn die Abfertigung der Gläubiger der zurückbehaltenen Original-Vertheilung gemäß, und sonst in allen richtig befunden wird, den Concurs als beendiget erklären.

Zehntes Kapitel.

Von dem Rechnungs-Processe.

§. 100.

Wenn jemanden Rechnung gelegt worden ist, soll ihm auf Anlangen des Rechnungslegers aufgetragen werden, solche genehm zu halten, oder zu bemängeln: hierzu hat ihm der Richter eine den Umständen angemessene Frist nach Vernehmung beyder Theile zu bestimmen.

§. 101.

Wenn bis zur Verstreichung der bestimmten Frist keine Mängel erstattet worden, ist die Rechnung für begnehmiget zu halten.

§. 102.

Jeder Mangel ist besonders mit fortlaufenden Nummern zu stellen, und bey jedem genau anzumerken, aus was für einem Grunde er gestellet werde.

§. 103.

Ueber die Mängel sind die Erläuterungen, sodann die ferneren Mängel, und darüber die endlichen Erläuterungen zu erstatten. Für die Erläuterungen sind die Fristen der Einrede, für die ferneren Mängel jene der Replik, und für die endlichen Erläuterungen jene der Duplik zu bestimmen.

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweise.

§. 104.

Wer ein Factum angeführet hat, er sey Kläger oder Beklagter, der ist schuldig, es zu erweisen: widrigens ist bey Erledigung des Processes dasselbe, in so weit es von dem Gegentheile widersprochen worden ist, für wahr nicht zu halten.

§. 105.

Vermuthungen, welchen insbesondere durch das Gesetz keine Kraft beygeleget wird, sind für keinen Beweis anzusehen.

§. 106.

Der Richter ist außer jenen Fällen, welche in dieser Gerichtsordnung ausdrücklich vorgesehen sind, nicht befugt, weder den Parteyen einen Beweis, noch nach schon geführter Weisung einen mehreren Beweis aufzulegen.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweise durch Eingeständniß.

§. 107.

Wenn die Partey selbst einen Umstand des von dem Gegentheile angeführten Factums gerichtlich eingestehet, ist dieser Umstand in eben diesem Processe für vollkommen erwiesen zu halten.

§. 108.

Was von einem zur Vertretung begwalteten Rechtsfreunde, sonstigen Sachwalter, Gerhaben, oder Curator im Nahmen der von ihm vertretenen Partey in Ansehung des Factums gerichtlich eingestanden wird, ist in eben diesem Processe ebenfalls für wahr zu halten.

§. 109.

Wenn von mehreren Streitgenossen ein Theil etwas gerichtlich eingestanden hat, kann sein Eingeständniß nur ihm, dem andern aber nicht nachtheilig seyn.

§. 110.

Ein außergerichtliches Geständniß befreyet den Gegner von dem Beweise nicht; ausgenommen, wenn von dem Bekenner das Geständniß auf Befragen jemands geschehen ist, von dem er wußte, daß ihm daran gelegen sey die Wahrheit zu erfahren.

Dreyzehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch briefliche Urkunden.

§. 111.

Den öffentlichen Urkunden ist in Ansehung des Factums, worüber sie errichtet worden sind, voller Glauben beyzumessen.

§. 112.

Für öffentliche Urkunden sind zu halten: a) jene Schriften, welche landtäfliche, gerichtliche, und andere landesfürstliche, oder ständische beeidigte, und zur Ausstellung derley Urkunden eigens berechtigte Beamte in Amtssachen; b) eine Obrig-

keit, oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen beeidigte, und zur Ausstellung derley Urkunden eigens berechtigte Diener ebenfalls in Amtssachen errichten; c) die von den in auswärtigen Landen zur Ausstellung öffentlicher Amtsurkunden eigens berechtigten Personen errichteten, und mit der in jedem Lande üblichen Legalisirung versehenen Schriften; d) die Wechsel-Proteste der gehörig aufgenommenen Notarien; e) die Bücher der gehörig aufgenommenen Sensalen, wenn sie in der vorgeschriebenen Form geführet worden sind; f) die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer.

§. 113.

Den brieflichen Urkunden, welche jemand errichtet hat, ist wider ihn Glauben beyzumessen.

§. 114.

Derley Privat-Urkunden, wenn sie mit jenen Zierlichkeiten versehen sind, welche allenfalls durch besondere Gesetze für eine, oder für die andere erfordert werden, soll wider denjenigen Glauben beygemessen werden, der sie als Aussteller auch

nur eigenhändig unterschrieben hat; den Schuldverschreibungen jedoch soll in Ansehung der künftigen Fälle nur dann Glauben beygemessen werden, wenn sie der Aussteller eigenhändig geschrieben und gefertiget hat, oder aber wenn dieselben neben der Fertigung des Ausstellers auch von zwey Zeugen mitgefertiget worden sind.

§. 115.

Wenn eine Urkunde aus mehreren Bogen besteht, sollen alle mit einem Faden, oder mit einer Schnur zusammen geheftet, beyde Ende mit hartem Siegelwachse festgemacht, und das Petschaft des Ausstellers darauf gedruckt seyn, widrigens verdienet der Bogen, welcher hat unterschoben werden können, keinen Glauben.

§. 116.

Wenn der Aussteller einer Privat-Urkunde nicht fähig ist, sie zu unterschreiben, soll dieselbe von zwey Zeugen, wovon einer den Nahmen des Ausstellers zu unterschreiben hat, gefertiget werden.

§. 117.

Niemand soll eine Urkunde als Zeuge unterschreiben, dem nicht durch den Aussteller bekannt geworden ist, daß die ausgestellte Urkunde seinem Willen gemäß sey.

§. 118.

Einer einseitig errichteten Privat-Urkunde ist zum Vortheile desjenigen, der sie errichtet hat, kein Glauben beyzumessen.

§. 119.

Doch sollen die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabrikanten verstanden werden, einen halben Beweis ausmachen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind: a) sollen die einkommenden Posten aus dem Strazzenbuche und Journale in das Handlungsbuch entweder von dem Kaufmann mit eigener Hand oder durch einen absonderlich hierzu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verständigen Bedienten, ohne einige Abänderung oder Correctur, eingetragen, und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben

seyn; b) soll das Handlungsbuch ordentlich alles enthalten, was dem Kaufmann zur Last und was ihm zu Guten kommt; c) es soll das Jahr und den Tag, wie auch die Personen, denen, und durch welche geborget worden ist, klar ausdrücken; d) es soll die in solches Buch eingetragene Post eine zur Handlung und in ein dergleichen Buch gehörige Sache, und nichts, was nicht zur Handlung gehörig ist, darin geschrieben seyn; e) es soll das Buch in Deutscher, Wälscher, Französischer oder in der üblichen Landessprache geführet worden seyn; f) nebst dem soll der Kaufmann von gutem Rufe seyn; folglich, wenn er falliret hätte, müßte seine Unschuld vollständig erwiesen worden seyn.

§. 120.

Dieser den gesetzmäßig geführten Handlungsbüchern beygelegte halbe Beweis ist nur auf ein Jahr und sechs Wochen gültig; daher soll nach Verlauf eines Jahres der Kaufmann einen Auszug seiner ausständigen Forderungen verfassen und den Schuldner zur Unterschreibung desselben angehen,

im Weigerungsfalle ihn längstens binnen sechs Wochen gerichtlich belangen; widrigens soll das Handlungsbuch zu keinem Beweise dienen.

§. 121.

Die Wirkung eines halben Beweises haben auch die Bücher der Handwerker, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind: a) es muß der Handwerker von gutem Rufe seyn, folglich, wenn er falliret hätte, müßte dessen Unschuld vollständig erwiesen worden seyn. Nebst dem soll er b) ein ordentliches Tagebuch halten; c) in dasselbe alles, was ihm zur Last und zu Guten kommt, eingetragen; d) das Jahr und den Tag, wie auch die Personen, welche die Arbeit bestellet, dann denen und durch welche sie geliefert worden ist, klar ausgedrücket haben; e) endlich soll die in das Tagebuch eingetragene Post dahin gehörig seyn, folglich von einer gelieferten Arbeit herrühren. Uebrigens ist in Ansehung der Zeit, binnen welcher die Bücher der Handwerker die Wirkung eines halben Beweises haben, eben jenes zu beobachten, was

in dem vorgehenden Paragraphe wegen der Bücher der Kaufleute vorgeschrieben worden ist.

§. 122.

Die Urkunden sind nicht auszugsweise, sondern ganz mitzutheilen, folglich wenn sie aus einem Buche (worunter hierorts jenes, was mehrere verschiedene und nicht bloß zusammenhängende verbindliche Handlungen enthält, verstanden wird) wären gezogen worden, müßte die ganze Stelle, welche den Gegenstand des Streites betrifft, zugestellet werden.

§. 123.

Wer briefliche Urkunden angeführet hat, der ist schuldig seinem Gegentheil die genaue und bedachtsame Einsicht der Originalien außergerichtlich zu gestatten, falls dieser solche binnen der Hälfte der ihm zur Erstattung seiner Satzschrift anberaumten Frist verlanget. Nach Verlauf dieser Hälfte aber sind die Originalien für unbedenklich zu halten.

§. 124.

Jene Originalien, welchen keine sichtbare Bedenken (vitium visibile) ausgestellet worden, sind lediglich dem Besitzer in Handen beyzulassen; die andern aber haben beyde Theile zu versiegeln, um sie bey der künftigen gerichtlichen Recognoscirung in dem nähmlichen Stande, in welchem sie bey der außergerichtlichen Einsicht befunden worden, ohne alle Abänderung vorlegen zu können.

§. 125.

Sowohl in diesem Falle, da bey der außergerichtlich vorgenommenen Einsicht bedenkliche Originalien gefunden und versiegelt worden sind, als auch, wenn die außergerichtliche Einsicht wäre verweigert worden, ist derjenige, wider welchen die brieflichen Urkunden angeführet worden sind, berechtiget, derer gerichtliche Einsicht anzusuchen, doch soll er es längstens drey Tage nach Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung seiner Satzschrift ihm anberaumten Frist thun, widrigens wären die Originalien ohne weiters für unbedenklich zu halten.

§. 126.

Hierüber hat der Richter zu diesem Ende eine Tagsatzung auf eine ganz kurze Zeit anzuordnen. Wenn hierbey derjenige, welcher die Originalien vorzuweisen hat, sie nicht vorwiese, wären sie weder bey Inrotulirung der Acten zu legen, noch bey Erledigung des Processes in Betrachtung zu ziehen; wenn aber der Gegentheil bey der Tagsatzung nicht erschiene, wären sie für unbedenklich zu halten.

§. 127.

Ueber die genommene Einsicht hat der Richter in der Erledigung der Bittschrift, worüber die Tagsatzung angeordnet worden war, genau und deutlich auszudrücken, welche Originalien unbedenklich und welche bedenklich angegeben worden sind; sämmtliche Originalien aber sind dem Vorweiser derselben in Handen beyzulassen, ausgenommen, wenn der Gegentheil den gerichtlichen Erlag einiger bedenklichen Originalien bis zur Entscheidung des Haupt-Processes verlangte.

§. 128.

In diesem Falle haben beyde Theile, ohne die Hauptsache des Processes zu berühren, lediglich über die Frage: ob das betreffende Original bey Gerichtshanden aufzubewahren sey? die Nothdurften zu verhandeln, der Richter aber hat die Urkunde bis zu der dießfalls erfolgenden richterlichen Entscheidung zurück zu halten, und dann über die weitere gerichtliche Aufbewahrung, was Rechtens ist, zu erkennen.

§. 129.

Wenn derjenige, welcher die Einsicht der Originalien verlanget hat, daran keine sichtbare Bedenken wahrnähme, oder den Erlag der bedenklichen nicht begehrte, oder der Vorweiser erbiethig wäre, die als bedenklich angegebenen Originalien bis zur Entscheidung der Hauptsache in gerichtlicher Verwahrung zu lassen; in diesen drey Fällen hätten die Parteyen bey der Tagsatzung keine Nothdurften zu handeln, sondern solche in ihren Satzschriften anzubringen, in allen Fällen aber hat

derjenige, welcher eine Urkunde angeführet hat, deren Original als bedenklich angegeben worden ist, dafür zu sorgen, daß dieses Original bey Inrotulirung der Acten eingeleget werde, widrigens wäre bey Erledigung des Processes das Bedenken für richtig zu halten.

§. 130.

Hätte jemand ohne Verschulden seines Gegners eine Urkunde verloren, so müßte er deren Inhalt durch andere Wege rechtlich erweisen; wäre er aber durch Verschulden des Gegentheils derselben verlustiget worden, und deren Inhalt von keinem Theile auf eine andere Weise zu erproben, soll ihm gestattet werden denselben zu beschwören.

§. 131.

Wenn eine Urkunde unleserlich wird, ist der Inhaber, wie auch jeder, welcher daran Theil zu nehmen hat, berechtiget, sie gerichtlich erneuern zu lassen. Doch sollen alle diejenigen, wider welche sie zum Beweise dienen soll, dazu vorgefordert werden.

§. 132.

Haben sie dawider nichts einzuwenden, so soll die Urkunde erneuert werden, und diese erneuerte Urkunde wider sie die Kraft eines Originals haben. Wenn sie aber dawider Einwendungen machen, wären diese vorläufig zu entscheiden.

§. 133.

Wenn jemand widerspricht, daß die beygebrachte Urkunde seine Handschrift sey, liegt dem Gegentheile ob, ihn durch Vergleichung der Urkunde mit dessen bekannter Handschrift oder in andere Wege, allenfalls auch durch Auftragung des Eides zu überweisen.

§. 134.

Da behauptet wird, daß die beygebrachte Urkunde die Handschrift eines Verstorbenen sey, und jener, wider welchen sie angeführet wird, es widerspricht, liegt dem Beweisführer ob, sein Vorgeben durch Vergleichung der Handschriften, allenfalls durch Auftragung des Eides oder in andere Wege zu erweisen.

§. 135.

Wie viel Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene, wird nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessen seyn.

Vierzehntes Kapitel.

Von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen.

§. 136.

Niemand soll einen Beweis durch Zeugen antreten, er sey ihm denn durch Urtheil aufgetragen worden.

§. 137.

Zu einem vollständigen Beweise, da dieser lediglich durch Zeugen geführet werden will, wird die einstimmige Aussage zweyer unbedenklicher Zeugen erfordert; wenn jedoch auch andere obschon für sich allein nicht hinlängliche Beweismittel beygebracht worden sind, kann auch die Aussage eines unbedenklichen, oder auch eines, oder mehrerer bedenklichen Zeugen den Beweis ergänzen. Nicht min-

der kann auch durch mehrere bedenkliche Zeugen ein vollständiger Beweis hergestellet werden. In solchen Fällen wird der Richter die Vollständigkeit des Beweises nach genauer Ueberlegung aller Umstände zu beurtheilen haben.

§. 138.

Wenn der von einem oder dem andern Theile angetragene Beweis durch Zeugen entweder allein, oder mit Hülfe der sonst beygebrachten andern Beweismittel für vollständig zu halten wäre, und die zu erweisenden Umstände die Sache entschieden, soll ihm jederzeit der Beweis durch Urtheil aufgetragen werden.

§. 139.

In diesem Urtheile ist jenes, so zu erweisen kommt, genau zu bestimmen. Desgleichen hat der Richter deutlich auszudrücken, welche der nahmhaft gemachten Zeugen zur Zeugenschaft zuzulassen und welche verworfen, nicht minder über welche Weisartikel die Zeugen zu vernehmen, und welche dagegen in die Weisung nicht einzumengen seyen; wobey der Richter nur jene Zeugen, die entweder gemäß des

folgenden Paragraphes verwerflich, oder über keine andere, als unerhebliche Weisartikel vorgeschlagen worden sind, hintan zu weisen, und nur jene Weisartikel, welche unerheblich sind, hinweg zu lassen; bey den Weisartikeln aber in dem Urtheile allein die Nummern des zugelassenen oder verworfenen Artikels auszudrücken hat.

§. 140.

Ganz verwerflich und auf Einwendung des Gegentheils zum Zeugeneide niemahls zuzulassen, sind folgende: a) jene, welche wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit die ungezweifelte Wahrheit nicht können erfahren haben, oder solche ungezweifelt nicht können an den Tag legen, folglich auch Kinder unter vierzehn Jahren; b) alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, so aus Betrug, (das ist, um jemanden, ohne daß er es wisse, in Schaden zu bringen) oder aus Gewinnsucht entstanden, schuldig erkannt worden sind, ausgenommen jene Handlungen, zu denen sie als Zeugen gebraucht worden, bevor dieselben in die landgerichtliche Untersuchung verfallen sind.

§. 141.

Eben also sind verwerfliche Zeugen: a) alle Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie; b) Mann und Frau; c) jene, welche in der nähmlichen Sache dem Zeugenführer als Rechtsfreunde bestellet waren oder noch sind; d) jene, welche aus dem Processe einen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen oder Schaden zu erwarten haben. Doch können die in diesem Paragraphe benannten Zeugen zur Ergänzung des Beweises in allen jenen Fällen zugelassen werden, in welchen der Beweisführer selbst zu dem Erfüllungseide zugelassen werden würde.

§. 142.

Bedenklich, aber nicht verwerflich sind: a) die Geschwisterkinder, und jene, die dem Zeugenführer in der Seitenlinie noch näher mit Blutsfreundschaft verwandt sind; b) jene, die ihm im nähmlichen Grade verschwägert sind; c) ein Dienstboth für seinen Dienstherrn oder für seine Dienstfrau, so lange er in Diensten ist; d) ein Jude für einen Juden wider einen Christen; e) jene, die das zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht zurück geleget

haben; f) jene, die zwar zwanzig Jahre alt sind, jedoch über jenes aussagen sollen, was sich ereignet hat, bevor sie solches Alter erreicht hatten; g) jene, welche mit dem Gegentheile in großer Feindschaft leben; h) alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, das nicht aus einem Betrug, oder Gewinnsucht entstanden, schuldig erkannt worden sind.

§. 143.

Jene, welche wegen eines landgerichtlichen Verbrechens in die peinliche Untersuchung verfallen sind, ihre Unschuld aber vollständig erwiesen haben, sind unbedenklich; wenn sie aber nur aus Mangel hinlänglicher Beweise wären losgesprochen und entlassen worden, bleiben sie bedenklich.

§. 144.

Wie viel Glauben einem bedenklichen Zeugen beyzumessen sey, hat der Richter nach genauer Ueberlegung aller Umstände zu beurtheilen.

§. 145.

Jener, welchem der Beweis durch Zeugen aufgetragen worden ist, soll, wenn kein Theil sich

wider die gerichtliche Erkenntniß beschweret hat, drey Tage nach Verstreichung der zur Beschwerdeführung bestimmten Frist den Beweis antreten, widrigens solcher erloschen.

§. 146.

Zu dem Ende soll er seine Weisartikel einreichen, dabey die Zeugen benennen, bey jedem anmerken, über welche Weisartikel er zu vernehmen sey, und endlich bitten, daß zum Zeugenverhör Tag, Stunde, und Ort benannt werde.

§. 147.

Die Weisartikel sind auf jenes, so zu erweisen ist, eigentlich, und deutlich in möglichster Kürze zu richten, darin aber keine zur Sache nicht dienliche Umstände anzuführen, und keine Artikel über die Rechte oder Schuldigkeiten der Parteyen, sondern bloß über die Geschichtsumstände zu stellen.

§. 148.

Jeder Artikel soll nur einen Umstand in sich begreifen.

§. 149.

Ueber die Weisartikel sind keine neue, oder sogenannte Additional-Weisartikel anzunehmen, folglich ist keine Additional-Weisung zu gestatten.

§. 150.

Wenn die vorgeschützten Zeugen der Gerichtsbarkeit des Richters, bey welchem der Proceß geführet wird, unmittelbar unterworfen sind, soll er eine Tagsatzung zum Zeugenverhöre auf eine den Umständen angemessene Frist, längstens aber auf dreyßig Tage anordnen, und zwar ohne Unterschied, ob er selbst, oder durch einen Abgeordneten die Zeugen zu vernehmen hat.

§. 151.

Diese Tagsatzung ist sammt den Weisartikeln dem Gegentheile binnen drey Tagen in Abschrift zuzustellen; darüber stehet diesem frey, seine besondere Fragstücke bey der Tagsatzung einzulegen; hätte er sie aber nicht eingeleget, so wären die Zeugen gleichwohl zu verhören, und keine mehr von ihm anzunehmen.

§. 152.

Allgemeine Fragstücke sollen keine andere gestellet werden, als folgende: a) wie Zeuge mit Nahmen und Zunahmen heiße; b) wie alt er sey; c) wessen Standes, Handthierung, oder Charakters er sey; d) ob er dem Zeugenführer mit Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt sey; e) wie nahe; f) ob er wider den Gegentheil große Feindschaft hege; g) in was diese bestehe; h) ob er bey diesem Processe einen Nutzen zu hoffen, oder einen Schaden zu fürchten habe; i) in was ein oder anderes bestehe; k) ob ihm wegen seines Zeugnisses nichts versprochen, oder gegeben worden sey; l) was, und von wem?

§. 153.

Wären keine Fragstücke übergeben worden, so soll jener, welcher die Zeugen abzuhören hat, obige allgemeine Fragstücke jedem Zeugen von Amts wegen stellen, und bey jedem Weisartikel, welchen ein Zeuge bejahet, ihn fragen: woher er es wisse? sich aber mit einer dunkeln Antwort: als Zeuge wisse es selbst, u. d. g. nicht begnügen.

§. 154.

Auf die klare Ursache des Wissens (ratio scientiae) soll gedrungen werden, wenn auch Fragstücke wären übergeben worden; und ein Zeuge, welcher über einen Umstand keine angegeben hat, verdienet darüber keinen Glauben.

§. 155.

Wenn die Zeugen der Gerichtsbarkeit des Richters, bey welchem der Proceß abgeführet wird, unmittelbar nicht unterworfen sind, so hat er über die mit den Weisartikeln eingereichte Bittschrift einen Befehl, oder ein Ersuchschreiben an jenen Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit die Zeugen stehen, dahin zu verwilligen, daß das Zeugenverhör vorgenommen, und ihre Aussagen eingeschickt werden, mit dem Versprechen, daß die Unkosten werden vergütet werden; daher soll der Zeugenführer mit der Bittschrift seine Weisartikel so vielmahl einreichen, als Richter sind, welche die verschiedenen Zeugen zu verhören haben.

§. 156.

Diese Verwilligung ist sammt einer Abschrift der Weisartikel dem Gegentheile binnen drey Tagen zuzustellen; dieser aber hat hierauf längstens binnen vierzehn Tagen seine Fragstücke einzulegen, welche dem Befehle oder Ersuchschreiben sammt den Weisartikeln beygeschlossen werden sollen.

§. 157.

Hätte er in erstgemeldter Zeit keine Fragstücke eingeleget, so wäre der Befehl oder das Ersuchschreiben, ohne weiters zu warten, mit den Weisartikeln, und den im §. 152 hier oben einkommenden von Amts wegen zu stellenden Fragstücken an seinen Bestimmungsort zu befördern.

§. 158.

Jener Richter, welchem der Befehl oder das Ersuchschreiben zugekommen ist, soll ohne die Parteyen selbst, wenn sie von dem Gerichtsorte entfernt sind, vorzuladen, die Zeugen von Amts wegen vorfordern, ihre Aussagen aufnehmen, und diese dem Richter, bey welchem der Proceß an-

hängig ist, unverzüglich einschicken; doch stehet den Parteyen frey, bey der Beeidigung der Zeugen selbst, oder durch einen Sachwalter zu erscheinen.

§. 159.

Wenn das Verhör in jenen Fällen, wo die Zeugen der Gerichtsbarkeit des nähmlichen Richters unterworfen sind, binnen vierzehn Tagen, von dem abgelegten Zeugeneide an zu rechnen, nicht vollendet würde, oder auch in Rücksicht deren einer andern Gerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen ein Saumsal unterlaufen sollte, hat es der Zeugenführer dem Gerichte, bey welchem der Proceß geführet wird, anzuzeigen, und dieser durch eine pönfällige Auflage, oder durch eine Anzeige an den Obern dessen, der die Zeugen zu verhören hat, die Beförderung des Verhörs zu veranlassen.

§. 160.

Jeder, welcher zur Zeugenschaft von seinem vorgesetzten Richter vorgefordert wird, soll sein Zeugniß ablegen, und hierzu nöthigen Falls durch Geld- oder Leibesstrafen angehalten werden.

§. 161.

Jeder Zeuge, der nicht durch ausdrückliches landesfürstliches Privilegium von Beschwörung der Zeugenschaft befreyet ist, soll vor dem Verhöre nach vorläufiger Meineidserinnerung, einen Eid ablegen, daß er über jenes, worüber er befraget werden wird, ohne Gemüthshinterhaltung, oder zweydeutigen Verstand, niemanden zu Liebe oder zu Leid die reine Wahrheit aussagen, nichts verschweigen, und seine Aussagen niemanden entdecken wolle, bevor sie nicht vom Gerichte selbst werden kundgemacht worden seyn.

§. 162.

Die Meineidserinnerung wird der Bescheidenheit des Richters überlassen, welcher sie nach der Beschaffenheit der Personen einzurichten haben wird.

§. 163.

Während der Ablegung des Eides soll der Schwörende den Daumen, und die zwey ersten Finger der rechtrn Hand in die Höhe halten, er sey ein

Geistlicher, oder ein Weltlicher, eine Manns- oder Weibsperson.

§. 164.

Niemand soll anders schwören, als: **so wahr mir Gott helfe.** Nur bey den Juden soll der bisher üblich gewesene Eid ferner beobachtet werden.

§. 165.

Jeder Zeuge ist in Abwesenheit der Parteyen, und der Mitzeugen zu verhören; die Aussagen aber sind, so viel möglich, mit ihren eigenen Worten niederzuschreiben, und jedem nach geendigten Aussagen solche zum Lesen zu geben, oder ihm wenigstens vorzulesen, und unterschreiben zu lassen. Wäre der Zeuge des Schreibens unkundig, so hätte er seine Aussagen mit dem Kreuzzeichen zu bemerken, und sie von einem Nahmensunterschreiber anstatt seiner unterschreiben zu lassen.

§. 166.

Wenn ein Zeuge während der Vorlesung etwas an seiner Aussage änderte, oder derselben etwas hinzusetzte, so wäre es am Ende eben mit dessen

eigenen Worten anzumerken. In der Aussage selbst aber soll weder etwas abgeändert, noch hinzu gesetzet werden.

§. 167.

Jenen Zeugen, welche sich im Orte selbst, wo das Verhör vorgenommen wird, aufhalten, ist gar nichts zu reichen, ausgenommen, wenn sie Arbeitsleute wären, in welchem Falle ihnen ihre Zeitversaumniß nach dem Ermessen des Richters zu vergüten ist; jenen aber, welche daselbst nicht wohnen, soll die Fuhr, wenn ihr Stand oder Leibesbeschaffenheit eine erfordert, bezahlet, und mäßige Taggelder, welche der Richter, der das Verhör vornimmt, zu bestimmen hat, von dem Zeugenführer gereichet werden.

§. 168.

Die Zeugen sollen bey Gerichte ihre Aussagen ablegen; jedoch wird der Bescheidenheit des Richters überlassen, welche Zeugen er Krankheits halber, oder aus anderen erheblichen Ursachen in ihren Wohnungen abhören lassen wolle.

§. 169.

Wenn einem Theile der Beweis durch Zeugen aufgetragen wird, soll dem Gegentheile der Gegenbeweis, wenn er einen erheblichen angetragen hat, vorbehalten werden; doch soll er ihn binnen vierzehn Tagen vom Tage der ihm zugestellten Weisartikel antreten, widrigens solcher nicht mehr Statt haben.

§. 170.

In Ansehung des Gegenbeweises ist eben so, wie mit dem Beweise selbst zu verfahren.

§. 171.

Wenn alle in den Weisartikeln benannte Zeugen verhöret, und deren Aussagen eingebracht worden sind, soll es in einen bey Gerichte öffentlich anzuschlagenden Tagzettel eingetragen werden, und beyden Theilen frey stehen, davon Abschriften zu erheben; auf diese aber soll von der Kanzley der Tag angemerket werden, an welchem sie zu erheben gewesen.

§. 172.

Der Zeugenführer ist zwar befugt, ohne wei-

tere Verfahrung zu bitten, daß die Acten inrotuliret, und darüber erkannt werde; doch stehet ihm auch frey, eine Beweisschrift zu verfassen; er soll sie aber binnen vierzehn Tagen von dem Tage, als die Zeugen-Aussagen zu erheben waren, einreichen, widrigens diese nicht mehr angenommen werden.

§. 173.

Wenn der Zeugenführer eine Beweisschrift in gehöriger Zeit eingereichet hat, soll diese dem Gegentheile um seine Einrede zugestellet werden, diese aber hat er binnen vierzehn Tagen zu erstatten; auch in jenem Falle, da der Zeugenführer keine Beweisschrift eingereicht hätte, stehet dem Gegentheile frey, zur Ausführung der Behelfe, welche er aus der Weisung zu haben glaubt, eine Schrift zu überreichen: darüber ist der Zeugenführer weiters nicht zu vernehmen; doch soll diese Schrift binnen vierzehn Tagen, nach Verlauf der dem Zeugenführer zu seiner Beweisschrift anberaumt gewesenen Frist an zu rechnen, eingereichet werden.

§. 174.

In keiner dieser Schriften soll ein Geschichtsumstand oder ein Beweismittel angeführet werden, welches vor dem ergangenen Urtheile nicht beygebracht worden ist, widrigens soll auf eine solche Neuerung nicht die mindeste Rücksicht getragen werden.

§. 175.

Ueber gedachte zwey Schriften ist keine mehr zu gestatten.

Fünfzehntes Kapitel.

Von dem Beweise zum ewigen Gedächtnisse.

§. 176.

Wer wider jemanden ein Recht hat, wenn es auch nur bedingnißweise wäre, ohne von demselben einen schriftlichen Beweis in Händen zu haben, der ist befugt, jedoch auf seine Unkosten, von ihm die Ausstellung einer schriftlichen Urkunde zu fordern.

§. 177.

Wenn sich dieser weigerte, das verlangte schriftliche Beweisthum auszustellen, wäre der Gegentheil berechtiget, eine Klage einzureichen, und sein Begehren seinem Rechte gemäß zu stellen.

§. 178.

Wenn jemand von wem immer eine Klage besorgt, wider welche er erhebliche Einwendungen, jedoch ohne schriftliche Beweise hat, der ist befugt, darüber von demselben ein schriftliches Beweisthum zu fordern, und wenn er sich dessen weigert, ihn hierwegen gerichtlich zu belangen.

§. 179.

Jeder, der aus was immer für einer Ursache mit Grund besorgen kann, daß ihm ein zu künftiger Behauptung, oder Vertheidigung seines Rechtes tauglicher Zeuge entgehen dürfte, ist berechtiget, diesen Zeugen während dem Processe, oder auch ehe derselbe anhängig gemacht worden, zum ewigen Gedächtnisse abhören zu lassen.

§. 180.

Der Beweis zum ewigen Gedächtnisse ist bey

jenem Richter anhängig zu machen, bey welchem das Recht verfochten werden müßte, zu dessen Behauptung oder Vertheidigung dieser Beweis geführet werden will.

§. 181.

Wenn der Beweis zum ewigen Gedächtnisse geführet wird, sollen die Weisartikel dem Gegentheile zur Verfassung seiner Fragstücke zwar zugestellet, und wie im vorigen Kapitel verordnet worden ist, verfahren werden; wenn es jedoch die Zeit nicht zuließe, könnten die Zeugen auch über die Weisartikel allein verhöret werden. Doch soll der Richter die allgemeinen Fragstücke von Amts wegen stellen, und auf die Ursache des Wissens bey jedem Weisartikel dringen.

Sechzehntes Kapitel.

Von dem summarischen Beweise durch Zeugen.

§. 182.

Wenn ein Theil über einen oder mehrere Geschichtsumstände von den Zeugen schriftliche Zeugnisse in dem Processe beygebracht, der Gegner aber in die Beschwörung der Zeugnisse eingewilliget, und sich seines Rechtes, Fragstücke zu stellen, begeben hat, soll nicht auf eine förmliche Weisung, sondern auf die Beschwörung der Zeugnisse gesprochen werden.

§. 183.

Da auf die Beschwörung der beygebrachten Zeugnisse gesprochen worden ist, soll der Beweisführer drey Tage, nachdem der Spruch in die Rechtskräften erwachsen ist, um eine Tagsatzung zur Ablegung des Eides anlangen, widrigens der Beweis erloschen seyn.

§. 184.

Zur Tagsatzung sind zwar beyde Theile, und die Zeugen vorzufordern; wenn jedoch auch ein, oder beyde Theile ausblieben, wäre der Eid nichts desto weniger aufzunehmen.

§. 185.

Wenn aber die Zeugen bey der Tagsatzung nicht erschienen, sollen sie hierzu durch Geld- oder Leibesstrafen angehalten werden; daher wenn sie nicht freywillig vor dem Richter, bey welchem die Sache anhängig ist, ihre Zeugnisse beschwören wollten, hätte der Beweisführer die Tagsatzung bey jenem Richter anzusuchen, unter dessen Gerichtsbarkeit sie stehen.

§. 186.

Wenn ein Zeuge vor der eidlichen Bestätigung seines ausgestellten Zeugnisses stürbe, wäre es in keinem Falle für beschworen zu halten, ausgenommen, wenn der Zeuge sich hierzu gerichtlich angebothen: der Gegentheil aber die Ablegung desselben durch die ergriffene Appellation, oder sonst verzögert hätte.

Siebzehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Kunstverständige.

§. 187.

Der Beweis durch Kunstverständige (unter denen nur jene begriffen werden, welche hinlängliche Fähigkeit besitzen, die Beschaffenheit der betreffenden Sache zu beurtheilen) soll nicht geführet werden, er sey denn durch einen Spruch, oder eine gerichtliche Verordnung veranlasset worden: der Richter soll ihn aber nicht veranlassen, als wenn es erforderlich ist, folglich nachdem er von der Streitsache eine hinlängliche Kenntniß erlanget hat.

§. 188.

Wenn zu besorgen wäre, daß die Streitsache ihre Gestalt ändere, bevor als der Richter von derselben eine hinlängliche Kenntniß erlange, wäre dieser Beweis auf Ansuchen eines oder des andern Theiles, auch ohne Gewärtigung eines Spruches, oder Verordnung des Richters zu veranlassen.

§. 189.

Wenn dieser Beweis durch eine gerichtliche Erkenntniß veranlasset worden ist, und kein Theil dawider sich beschweret hat, soll auf Anlangen eines oder des andern Theiles zur Beaugenscheinigung der Streitsache, Tag, Stunde und Ort bestimmt, die Kunstverständigen, wie auch, falls nicht der Richter selbst den Augenschein vornähme, ein oder zwey Gerichtsabgeordnete hierzu ernannt werden. Wenn jedoch in einem Orte schon beständige Kunstverständige bestellet sind, soll der Richter keine andere ernennen.

§. 190.

Da aber dieser Beweis durch eine Verordnung veranlasset wird, soll zugleich die Tagsatzung hierzu bestimmt, dann die Kunstverständigen, und allfälligen Gerichtsabgeordnete ernannt werden.

§. 191.

Zu diesem Beweise soll kein Kunstverständiger gebraucht werden, dessen Zeugniß in eben dieser Streitsache verwerflich, oder auch nur bedenklich wäre; hätte der Richter einen solchen Kunstverstän-

digen ernannt, so stünde jedem Theile frey, ihn zu verwerfen, und um die Ernennung eines andern zu bitten. Doch soll er es binnen der Hälfte der anberaumten Augenscheins-Tagsatzung thun, widrigens ist er damit nicht mehr zu hören.

§. 192.

Ist nun ein Kunstverständiger von einem oder dem andern Theile verworfen, und eine hinlängliche Ursache dazu glaubwürdig beygebracht worden, soll der Richter anstatt dessen einen andern ohne weiters ernennen, dessen aber der Gegentheil gehörig erinnert werden.

§. 193.

Da die Augenscheins-Tagsatzung angeordnet wird, soll der Richter zugleich zur Bestreitung der Unkosten einen verhältnißmäßigen Betrag bestimmen, und diesen, falls sich der Beweisführer mit dem Richter und den Kunstverständigen nicht von selbst verstünde, von dem Beweisführer beytreiben, und den Augenschein vornehmen, oder vornehmen lassen, wenn auch ein, oder beyde Theile ausblieben.

§. 194.

Vor dem Augenscheine soll der Richter, oder dessen Abgeordneter jene Kunstverständige, welche schon überhaupt beeidet sind, ihres Eides umständlich erinnern: von den unbeeidigten aber den Eid aufnehmen, daß sie die Streitsache genau in Augenschein nehmen, und die Eigenschaft, welche der Richter zu wissen nöthig hat, wahrhaft und deutlich anzeigen wollen.

§. 195.

Bey dem Augenscheine stehet beyden Theilen frey, den Kunstverständigen jene Erinnerungen zu machen, so sie nöthig finden.

§. 196.

Zu einem vollständigen Beweise durch Kunstverständige wird die einhellige Aussage zweyer Kunstverständigen über jede zu erweisende Eigenschaft der Streitsache erfordert; wären sie uneinig, so soll der Richter, oder dessen Abgeordneter einen Dritten zuziehen, und ihn nach obiger Vorschrift beeidigen, oder seines bereits abgelegten Eides erinnern.

§. 197.

Jene Meinung, welcher dieser Dritte beypflichtet, soll für wahr gehalten werden; wenn er aber keiner beypflichtete, soll der Augenschein mit Zuziehung anderer Kunstverständigen wiederhohlet werden.

§. 198.

Die Kunstverständigen sollen bald möglichst, und zwar immer, ehe die Parteyen von dem Augenschein auseinander gehen, ihren Befund schriftlich abfassen, und unter ihrer Fertigung dem Richter, oder seinen Abgeordneten übergeben, oder sie sollen ihn mündlich vortragen, der Richter aber, oder dessen Abgeordneter über diesen Vortrag ein umständliches, verläßliches Protokoll führen, und es von den Kunstverständigen fertigen lassen; in ein so anderem Falle ist der Befund der Kunstverständigen, der jedoch nur über die Beschaffenheit der Streitsache abzufassen, und worin von dem Rechte der Parteyen mit keinem Worte zu erwähnen ist, dem Richter ungesäumt zu überreichen.

§. 199.

Der Richter oder dessen Abgeordneter soll den Befund der Kunstverständigen den Parteyen alsogleich, und ehe als sie von dem Augenschein auseinander gehen, vorlesen, und wenn eine Dunkelheit, oder sonstiger Mangel vorgefallen wäre, die Verbesserung sogleich veranstalten.

§. 200.

Der Befund der Kunstverständigen soll sodann vom Gerichte den Parteyen in Abschrift ertheilet werden, ihnen über die Beschaffenheit der Streitsache zu einem vollständigen Beweis dienen, und dawider keine Ueberbeschau Statt finden.

§. 201.

Die Schätzungen (das ist: der Beweis des Werthes, den eine Sache hat) sollen auf gleiche Art vorgenommen werden, folglich soll wider eine gehörig vorgenommene Schätzung keine Ueberschätzung Statt haben; die Schätzleute aber sollen bey ihrem abgelegten Eide den wahren Werth anzeigen, welchen die zu schätzende Sache nach genauer Ueberlegung aller Umstände nach ihrer Meinung hat,

und sich an das in einigen Ländern zur Richtschnur vorgeschrieben gewesene Schätzungs-Patent, in so weit es den Werth der Sachen bestimmet, nicht binden.

§. 202.

Kein gerichtlicher Augenschein soll ohne gegründete Ursache vorgenommen, im Falle der Vornehmung aber hierzu jedes Mahl zwey Kunstverständige zugezogen, und hierbey nach obiger Vorschrift vorgegangen werden.

Achtzehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch den Haupteid.

(Juramentum litis decisivum.)

§. 203.

Jene Partey, welche die Streitsache zu vergleichen berechtiget wäre, ist auch befugt, dem Gegner den Haupteid über jene Geschichtsumstände, welche dieser widersprochen hat, aufzutragen.

§. 204.

Wenn jener, dem der Haupteid ist aufgetragen worden, sich erbothen hat, sein Gewissen mit einem Gegenbeweise zu vertreten, ist er hierzu durch Urtheil zuzulassen; falls jedoch dieser Beweis nicht rechtsbeständig ausfiele, so könnte er den aufgetragenen Eid nicht mehr annehmen.

§. 205.

Hätte er sich in dem Processe nicht angebothen, sein Gewissen mit einem Gegenbeweise zu vertreten, so wäre er zu verurtheilen, den Eid anzunehmen, oder ihn dem Gegner zurückzuschieben. Der zurückgeschobene Eid aber muß ohne alle Ausnahme angenommen werden.

§. 206.

Jener, welcher den Haupteid angenommen hat, ist nur schuldig, die von Gegenseits beygebrachten Umstände seines Wissens und Erinnerns eidlich zu widersprechen; wenn er aber die von ihm selbst vorgegebenen Umstände zu beschwören hätte, müßte er den Eid ohne allen Beysatz ablegen.

§. 207.

Demjenigen, welcher in eigenem Nahmen Proceß führet, kann der Haupteid sowohl über eigene, als über fremde Handlungen aufgetragen werden: jenem aber, welcher nicht in eigenem Nahmen, sondern für einen Dritten Proceß führet, kann nur über seine eigene Handlungen der Haupteid aufgetragen werden.

§. 208.

Der Richter soll in dem Urtheile die Eidesformel genau bestimmen, und, wenn jene Umstände, worüber ein Theil dem andern den Haupteid auftragen will, offenbar zur Sache nicht gehörig sind, soll er darauf keine Rücksicht tragen, sondern sie auslassen, wenn auch der Gegentheil den Eid ohne Widerrede angenommen hätte.

§. 209.

Jener, welcher den Haupteid anzunehmen, oder zurückzuschieben schuldig erkannt worden ist, soll sich dießfalls binnen drey Tagen, nachdem das Urtheil in die Rechtskräfte erwachsen ist, oder wenn der Spruch in letzter Instanz ergangen ist,

binnen vierzehn Tagen, vom Tage des zugestellten Spruchs, bey Gerichte schriftlich erklären, widrigens ist der Eid für zurückgeschoben zu halten.

§. 210.

Erkläret er sich nun, den Eid anzunehmen, so ist darüber zur Ablegung desselben eine Tagsatzung anzuordnen, bey welcher er den Eid so gewiß abzulegen hat, als im widrigen er dazu nicht mehr zuzulassen, sondern das Widerspiel dessen, was er zu beschwören gehabt hätte, für wahr zu halten wäre.

§. 211.

Hätte er aber den Eid zurückgeschoben, oder die dießfällige Erklärung in der vorgeschriebenen Zeit nicht eingereicht, so soll der Gegentheil binnen den folgenden drey Tagen zur Ablegung des ausdrücklich, oder stillschweigend zurückgeschobenen Eides um eine Tagsatzung anlangen, und bey derselben den Eid ablegen: widrigens wäre das Widerspiel dessen, was er zu beschwören gehabt hätte, für wahr zu halten.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Erfüllungs- und Ableinungseide.

(Juramentum suppletorium et purgatorium.)

§. 212.

Wenn ein Theil über einen erheblichen, die Streitsache entscheidenden Umstand zwar keine vollständige, doch eine halbe, oder mehr als eine halbe Probe beygebracht, und sich erbothen hat, diesen Umstand eidlich zu bestätigen, kann ihm der Erfüllungseid aufgetragen, folglich gestattet werden, den Beweis mit seinem Eide zu ergänzen.

§. 213.

Hätte er sich hierzu weder erbothen, noch dem Gegentheile (wie oben verordnet worden ist) den Haupteid aufgetragen, so wäre der vorgegebene Umstand, ohne dem Gegentheil einen Ableinungseid aufzutragen, für wahr nicht zu halten.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Schätzungseide.

(Juramentum in litem.)

§. 214.

Wenn jemand a) dem andern widerrechtlich Gewalt anthut; b) eine Sache veräußert, verderben, oder sonst Schaden nehmen läßt, da er wohl weiß, daß sie einem Dritten zugehöre, oder doch von einem Dritten werde angesprochen werden; c) jenes in der bestimmten Zeit nicht übergibt, liefert, oder verrichtet, welches er zu übergeben, zu liefern, oder zu verrichten schuldig zu seyn wohl weiß; in diesen Fällen ist der Gegner zuzulassen, seinen Schaden zu beschwören.

§. 215.

Dieser ist befugt, alles dasjenige einzurechnen, was ihm ins besondere daran liegt, sein Recht in der gehörigen Zeit nicht erhalten zu haben, es möge solches in einem zugegangenen Schaden, oder entgangenen Nutzen bestehen.

§. 216.

Wenn er diesen seinen Schaden zu hoch schätzte, soll ihn der Richter in dem Urtheile nach Billigkeit, doch immer mit mehrerer Rücksicht auf den Beschädigten mäßigen, und den Kläger zulassen, den gemäßigten Betrag zu beschwören.

§. 217.

Wenn jemand erwiesen hat, daß er zu fordern habe, über den Betrag seiner Forderung aber keinen hinlänglichen Beweis beygebracht, und vermöge der Natur des Geschäftes keinen hinlänglichen Beweis hat beyschaffen können, soll er zugelassen werden, den Betrag seiner Forderung mit seinem Eide zu erweisen.

§. 218.

Wenn er sich aber einen genugsamen Beweis hätte beyschaffen können, soll er zwar auch zum Eide zugelassen werden, doch soll der Richter in dem Urtheile den Betrag seiner Forderung nach genauer Ueberlegung aller Umstände nach Billigkeit, doch immer mit mehrerer Rücksicht auf den Gegentheil mäßigen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der eidlichen Angabe.

(Juramentum manifestationis.)

§. 219.

Wenn jemand schuldig ist, ein Vermögen, oder Schulden anzugeben, so soll er auf Begehren des Gegners die Richtigkeit seiner Angabe beschwören.

§. 220.

Jene, die von einer besorglichen Vertuschung muthmaßlich Wissenschaft haben dürften, sollen auf Begehren des Klägers alles, was ihnen von diesem Vermögen bekannt ist, angeben, und ihre Angabe eidlich bestärken.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von den Eiden insgemein.

§. 221.

Bey Ablegung eines Eides sollen keine andere Feyerlichkeiten, und keine andere Ausdrücke ge-

braucht werden, als jene, welche im 14. Kapitel, §. 163 und 164 verordnet worden sind.

§. 222.

Jener, welcher berechtiget wäre, die Streitsache zu verschenken, ist auch befugt den Eid zu erlassen.

§. 223.

Ein gerichtlicher Eid kann niemahls durch einen Sachwalter gültig abgeleget, sondern muß jederzeit in Person abgeschworen werden.

§. 224.

Jener, welcher einen Beweis, oder Gegenbeweis durch seinen Eid herzustellen hat, muß ihn drey Tage, nachdem der Spruch in die Rechtskräfte erwachsen ist, oder wenn das Urtheil in letzter Instanz ergangen ist, binnen vierzehn Tagen, vom Tage des zugestellten Spruchs, antreten, widrigens ist der Beweis oder Gegenbeweis erloschen.

§. 225.

Wenn er also abwesend wäre, und ohne zu großen Unkosten, oder Ungelegenheit zur Ablegung

des Eides nicht erscheinen könnte, soll er durch seinen Sachwalter in der bestimmten Zeit um ein Ersuchschreiben anlangen, an die Obrigkeit des Orts, wo er sich befindet, daß sie nach der einzuschließenden Eidesformel den Eid aufnehmen und solche zurück senden wolle.

§. 226.

Dem Gegentheile stehet zwar frey, daselbst zur Anhörung des Eides selbst zu erscheinen, oder hierzu jemanden zu bestellen; wenn es aber nicht geschehen wäre, soll der Eid auch in seiner Abwesenheit aufgenommen, und dieses dem Ersuchschreiben beygerücket werden.

§. 227.

Wenn es unthunlich wäre, den Eid durch ein Ersuchschreiben aufnehmen zu lassen, so wäre es genug, wenn derjenige, welcher den Eid abzulegen hat, die Eidesformel eigenhändig unterschriebe und bestätigte; doch hätte er den Eid abzulegen, sobald die Hinderniß aufhören würde; nur hätte man sich in einem solchen Falle an die

oben §. 224 bestimmte Frist nicht so genau zu binden.

§. 228.

Die Einsendung der also gearteten Eidesformel hat, in so lange die Hinderniß der Eidesablegung fortdauert, die Wirkung des abgelegten Eides, und tritt der betreffende Theil in die ihm aus der Erkenntniß zugehenden Rechte ein. Nur stehet dem Gegentheile bevor, nach Beschaffenheit der Umstände die Sicherstellung für jene Zeit zu fordern, wenn der Eid nach bereits behobenem Hinderniß dennoch nicht abgeschworen würde.

§. 229.

Von jenen, welche Krankheits oder Alters halber zur Ablegung des Eides vor Gericht nicht erscheinen können, ist der Eid in ihren Wohnungen durch einen oder zwey Abgeordnete aufzunehmen.

§. 230.

Der Gegentheil ist zur Anhörung des Eides vorzuladen; wenn er aber in der bestimmten Zeit nicht erschiene, wäre der Eid ohne weiters von Amts wegen aufzunehmen.

§. 231.

Wenn ein Theil vor abgelegtem Eide neue Beweis- oder Gegenbeweismittel ausfindig gemacht hätte, und durch Beybringung standhafter Behelfe, oder in Ermangelung derselben durch seinen Eid darzuthun vermögend wäre, daß er dieselben während dem Processe nicht geflissentlich verschwiegen habe; in diesem Falle ist der Gegentheil nicht zum Eide, sondern er zur Führung seines Beweises oder Gegenbeweises zuzulassen.

§. 232.

Wenn er aber mit einem hinlänglichen Beweise oder Gegenbeweise nicht aufkäme, wäre der Eid von dem Gegentheile nicht mehr zu fordern, sondern für abgeschworen zu halten.

§. 233.

Wenn jemand vor Ablegung eines ihm zuerkannten Eides stürbe, wäre solcher Eid, falls er sich hierzu gerichtlich angebothen, und die Ablegung desselben weder durch die ergriffene Appellation, noch sonst verzögert hat, für abgeschworen zu halten.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

§. 234.

Glaubt jemand erweisen zu können, daß sein Gegner einen falschen Eid abgeleget habe, soll er dem peinlichen Richter alle seine Beweismittel übergeben, und dieser nach Beschaffenheit der Umstände von Amts wegen die Untersuchung vornehmen.

§. 235.

Wird nun der Beschuldigte eines falschen Eides überwiesen oder geständig, soll er alles, was er durch seinen Eid behauptet hat, sammt Schäden und Unkosten wieder gut machen.

§. 236.

Wenn die Zeugen auch geständig wären, einen falschen Eid abgeleget zu haben, hätte doch jener Theil, welcher auf ihre Zeugenschaft den Proceß behauptet hat, nichts gut zu machen; doch stehet dem Sachfälligen bevor, seine Erhohlung wider einen solchen eines falschen Eides geständigen Zeugen zu suchen.

§. 237.

Falls sie aber eines falschen Eides überwiesen wurden, und mit Ausschließung ihrer Zeugnisse die

übrigen Beweismittel nicht wenigstens eine halbe Probe ausgemacht hätten, müßte er die behauptete Sache dem Gegentheile wieder erstatten; da aber die übrigen Beweismittel noch eine halbe Probe ausmachten, wäre zu verfahren, wie oben von dem Erfüllungseide verordnet worden ist. Wohlverstanden jedoch, daß jener, der einen Zeugen zu einem falschen Eide verleitet, nicht nur zur vollkommenen Entschädigung des Gegentheils verhalten, sondern annoch ins besondere nach den peinlichen Gesetzen bestrafet werden soll.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von Inrotulirung der Acten.

§. 238.

Wenn alle Satzschriften eingebracht worden sind, soll die letzte dem Gegentheile zur Einsicht verbeschieden, und beyden Theilen der achte Tag zur Inrotulirung der Acten bestimmet werden.

§. 239.

Hat ein Theil seine Satzschrift in der gehörigen Zeit nicht eingebracht, so soll der Gegentheil

längstens drey Tage nach verfallener Frist um die Inrotulirung der Acten anlangen, der Richter aber hierüber den achten Tag beyden Theilen hierzu bestimmen.

§. 240.

Jede Gerichtsstelle soll eine Gerichtsperson bestellen, in deren Gegenwart jede Inrotulirung der Acten geschehe. Diese Gerichtsperson hat über die angeordneten Inrotulirungen ein genaues Protokoll zu führen.

§. 241.

Jeder Theil hat die ihm zugestellten gegentheiligen Schriften und Beylagen einzulegen, und ist nicht schuldig, andere legen zu lassen; kein Theil aber ist verbunden, die Originalien zu legen, ausgenommen, wenn der Gegentheil demselben sichtbare Mängel ausgestellet hätte.

§. 242.

Die Zeit zur Inrotulirung der Acten ist jene, zu welcher das Gericht gehalten zu werden pflegt; wenn ein Theil in einer Stunde, nachdem das Gericht angefangen hat, nicht zugegen wäre, soll der

Anwesende mit der zu den Inrotulirungen bestellten Gerichtsperson die Inrotulirung vorzunehmen, und seine eigene Satzschriften und Beylagen einzulegen befugt seyn.

§. 243.

Wenn beyde Theile ohne Einreichung einer von den Parteyen selbst gefertigten Erklärung über die Ursache der nicht vor sich gehenden Inrotulirung ausblieben, soll dieses Ausbleiben von der zur Inrotulirung bestimmten Gerichtsperson dem Richter angezeiget, beyde Theile mit einer angemessenen Strafe angesehen, und den darauf folgenden dritten Tag bey doppelter Strafe die Inrotulirung vorgenommen werden.

§. 244.

Ueber die Satzschriften und deren sämmtlichen Beylagen soll ein verläßliches Verzeichniß (Rotulus, Directorium) verfasset, dieses aber von den Parteyen und gedachter Gerichtsperson gefertiget werden; doch mag jede Partey dieses Verzeichniß zu Hause verfassen und in Bereitschaft halten.

§. 245.

Wenn sich bey der Inrotulirung über die Legung einer Urkunde ein Streit ergäbe, soll die streitige Urkunde zwar geleget, zugleich aber der Widerspruch des Gegentheils angemerket werden.

§. 246.

In jenen Fällen, in welchen der Richter nicht selbst bey der Inrotulirung zugegen ist, soll ihm die dazu bestellte Gerichtsperson die inrotulirten Acten unverzüglich übergeben.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von den Urtheilen.

(Sententia.)

§. 247.

Jeder Richter hat die Streitsache nach Möglichkeit zu beschleunigen, und durch Urtheil zu entscheiden.

§. 248.

In jedem Urtheile sind alle Theilnehmende, so wie sie bey dem schriftlichen Verfahren in den unterfertigten Satzschriften oder ausgestellten Voll=

machten einkommen, oder in dem mündlichen Verfahren bey der Tagsatzung persönlich oder mittelst eines Bevollmächtigten erschienen sind, so auszudrücken und zu benennen, daß künftig kein Zweifel entstehen könne, wer darin begriffen sey; doch ist es bey protokollirten Handlungsgesellschaften genug, wenn jene Benennung, welche sie führen und protokolliret ist, gebraucht wird. Nach Benennung der Parteyen ist auch der Gegenstand, worüber der Streit geführet worden, in dem Urtheile auf eine genaue und deutlich bestimmte Art auszudrücken; der Spruch selbst soll dem Begehren der Parteyen gemäß, verständlich und klar abgefaßt, in demselben aber von den Beweggründen, die den Richter zu dessen Abfassung bestimmt haben, nichts erwähnet werden.

§. 249.

Wenn durch ein Urtheil einem Theile etwas zur Beendigung des Streites aufgetragen wird, z. B. ein Beweis, ein Eid und dergleichen, soll der Richter in dem Urtheile ausdrücken, binnen welcher Zeit derselbe hierzu, in Folge Unserer Gesetze, das Nö-

thige vorzukehren habe, wie auch den Nachtheil, der ihm sonst bevorstehet.

§. 250.

Kein Spruch ist den Parteyen öffentlich vorzulesen und kund zu machen, sondern es soll jeder Richter die geschöpften Sprüche den Parteyen zu eigenen Händen, oder zu Händen ihrer Sachwalter zustellen lassen. Doch hat die Zustellung eines Spruches allen Parteyen, die er angehet, an dem nähmlichen Tage zu geschehen.

§. 251.

Ueber jeden Spruch, worüber eine weitere Beschwerdeführung offen stehet, sollen den Parteyen auf Anlangen, und zwar längstens drey Tage nach zugestelltem Spruche die Beweggründe des ergangenen Urtheils mit Beziehung auf die abgeführten Acten, nicht aber die bey der Berathschlagung etwa ausgefallenen besonderen Meinungen hinausgegeben werden.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von der Appellation und Revision, dann der Nullitäts-Klage.

§. 252.

Wer durch einen Spruch beschwert zu seyn glaubet, dem stehet frey, binnen vierzehn Tagen, vom Tage des zugestellten Spruches, dawider zu appelliren; ausgenommen in folgenden Fällen: a) wider ein Beyurtheil, wodurch der Hauptsache kein Nachtheil zuwächst; b) wider einen Spruch, wodurch wechselseitige Beschimpfungen aufgehoben worden sind.

§. 253.

Die Appellations-Anmeldung und die Appellations-Beschwerden sind zugleich bey jenem Richter einzureichen, der den Spruch, wider welchen appelliret wird, geschöpfet hat: die Appellations-Beschwerden hat die Partey jedes Mahl offen zu überreichen.

§. 254.

Wenn die Partey aus gar erheblichen und erwiesenen Ursachen ihre Appellations-Beschwerden binnen vierzehn Tagen nicht einreichen könnte, wäre der Richter erster Instanz berechtiget, ihr auf Anlangen eine weitere vierzehntägige Frist zu ertheilen; doch soll er diese erheblichen Ursachen sammt dem Beweise derselben in dem Einbegleitungs-Berichte anführen.

§. 255.

Ueber die Appellations-Anmeldung hat der Richter die Gegenpartey mit einer Appellations-Einrede, welche jedoch binnen vierzehn Tagen zu überreichen und nach derer Verlauf nicht mehr anzunehmen ist, zu vernehmen.

§. 256.

Der Richter erster Instanz hat die Appellations-Anmeldung, die Beschwerden, die Appellations-Einrede und sämmtliche Proceßacten, welche immittelst in guter Ordnung bey Gerichte aufzubehalten, und in den Fällen des geschehenen mündlichen Verfahrens gehörig zu inrotuliren sind, wie auch seine Be-

weggründe mit seinem Einbegleitungs-Berichte ohne Verzug an den obern Richter zu befördern, dieser aber die Sache, so bald möglich, zu entscheiden.

§. 257.

In der Appellations-Beschwerde soll weder ein anderer Geschichtsumstand, noch ein anderes Beweismittel angeführet werden, als jene, worüber bey der ersten Instanz gesprochen worden ist; wenn dennoch dawider gehandelt würde, soll auf eine solche Neuerung keine Rücksicht getragen werden.

§. 258.

Wenn das Urtheil mehrere Puncte enthält, soll der Appellations-Werber jene klar ausdrücken, wodurch er beschwert zu seyn glaubet, jene aber, wider welche er sich nicht ausdrücklich beschweret hat, erwachsen in die Rechtskräfte, und können nicht mehr abgeändert werden.

§. 259.

Ueber jene Puncte, wider welche nicht ausdrücksich appelliret worden ist, soll nach verstrichener Appellations-Frist auf Begehren des Obsiegers sogleich die Execution ertheilet; in Ansehung jener

aber, wider welche die Appellation angemeldet worden ist, bis zu erfolgendem Appellations-Urtheile mit aller Execution inne gehalten werden; sollte jedoch die Streitsache also beschaffen seyn, daß der in erster Instanz obsiegende Theil bis zu erfolgendem Appellations-Urtheile einer Sicherstellung, Bedeckung oder anderen gerichtlichen Vorkehrung bedürfte, soll ihm diese von dem Richter auf Anlangen ertheilet werden.

§. 260.

Eben auf diese Art soll es auch mit der Revision gehalten werden, jedoch ist diese nicht zuzulassen, wenn der Spruch erster Instanz von dem Appellations-Gerichte bestätiget worden ist; folglich wenn der Spruch theils bestätiget, theils abgeändert worden ist, kann nur wider jene Puncte revidiret werden, welche abgeändert worden sind.

§. 261.

Jene Vorkehrungen, welche in Folge des §. 259 während der Appellation allenfalls vorgenommen worden sind, sollen während der Revision ohne Abänderung bleiben: wenn jedoch der Revisions-Wer-

der obsiegte, hätte ihm der Gegentheil allen dadurch erweislich verursachten Schaden gut zu machen.

§. 262.

Wenn ein Theil zu behaupten vermeinte, daß der geschöpfte Spruch eine offenbare Nullität enthalte, stehet ihm bevor, eine Nullitäts-Beschwerde anzubringen; doch soll in jedem Falle, wo der weitere Appellations- oder Revisions-Zug offen stehet, mit dieser Beschwerde zugleich die Appellation oder Revision ergriffen, und auch die dießfälligen Beschwerden zur nähmlichen Zeit angebracht werden.

§. 263.

Die Nullitäts-Beschwerde ist binnen der zur Appellation bestimmten Frist bey dem untern Richter anzubringen und hierüber jenes, was wegen der Appellations-Beschwerden verordnet worden, zu beobachten.

§. 264.

Der obere Richter hat über die an ihn gelangenden Acten zuvörderst die Nullitäts-Beschwerde zu beurtheilen, und wenn er diese erwiesen und gegrün-

det fände, sich in Schöpfung eines Urtheils in der Hauptsache nicht einzulassen, sondern das Urtheil des untern Richters zu cassiren, und ein neuerliches, ordnungsmäßiges Verfahren anzuordnen, beynebens aber dem untern Richter jedesmahl den Ersatz der durch die hierwegen erfolgte Verzögerung beyden Theilen erweislich verursachten Schäden und Unkosten aufzutragen.

§. 265.

Auf gleiche Art soll der obere Richter verfahren, wenn zwar eine Nullitäts-Beschwerde von der Partey nicht angebracht, die Nullität aber von ihm bey Erledigung der Appellations- oder Revisions-Sache von Amts wegen bemerket worden wäre.

§. 266.

Sollte dagegen die Nullitäts-Beschwerde unstatthaft befunden werden, hat der obere Richter die zugleich an ihn gelangte Appellations- oder Revisions-Sache der Ordnung nach zu erledigen, die Nullitäts-Beschwerde zu verwerfen, und wenn dieselbe als muthwillig erkannt würde, den Beschwerdeführer mit gemessener Strafe anzusehen.

§. 267.

Wenn ein Bescheid oder eine Verordnung wider diese Gerichtsordnung erginge, welche lediglich die Form des Processes beträfe, soll der beschwerte Theil nicht appelliren, oder revidiren, wohl aber den Vorfall bey dem oberen Richter binnen vierzehn Tagen, vom Tage des ergangenen Bescheides, oder Verordnung also gewiß anzeigen, widrigens mit einer dießfälligen Beschwerde nicht weiters gehöret werden; der obere Richter hat die Sache von Amts wegen zu untersuchen, und den unteren Richter, beschaffenen Umständen nach, zur Verantwortung zu ziehen.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Von Versuchung der Güte.

§. 268.

Jedem Theile stehet frey, während dem Processe einen Vergleich gerichtlich, oder außergerichtlich vorzuschlagen, doch soll der Proceß dadurch ohne eine von der Gegenpartey selbst vorläufig beygebrachte

schriftliche Erklärung niemahls im mindesten gehemmet werden, sondern seinen ungehinderten Lauf haben.

§. 269.

Dem Richter stehet zwar frey, sich zur Stiftung eines gütlichen Vergleiches mit Anstand und Bescheidenheit zu verwenden, jedoch soll derselbe nicht an die Parteyen durch ungestümes Zureden zum Vergleich dringen, viel weniger aber sein richterliches Ansehen mit einmengen; wenn ein Theil den Vergleich schriftlich oder mündlich ausschlüge, ohne weiters die Unterhandlung abbrechen, und überhaupt darob seyn, damit hierdurch keine gerichtliche Handlung gehemmet werde.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Von Schiedsrichtern.

§. 270.

Den streitenden Parteyen stehet frey, sich auf einen Schiedsrichter zu vergleichen, doch soll ein solcher Vergleich nicht gültig seyn, er sey dann

schriftlich errichtet worden, sodann aber kann kein Theil ohne Einwilligung des anderen davon zurücktreten.

§. 271.

Niemand ist schuldig, das Amt eines Schiedsrichters über sich zu nehmen; wer es aber angenommen hat, ist schuldig, die Streitsache zu entscheiden.

§. 272.

Der Schiedsrichter soll die Ordnung, über welche die Parteyen einig geworden sind, beobachten; wenn sie aber ihm keine vorgeschrieben hätten, wäre er an diese Gerichtsordnung gebunden.

§. 273.

Wenn die Parteyen ausdrücklich es bey dem Ausspruche des Schiedsrichters bewenden zu lassen bedungen, und sich aller Beschwerdeführung begeben haben, sind sie schuldig, dessen Ausspruch zu vollziehen, und soll kein Theil, außer dem Falle eines offenbaren Betruges, dawider gehöret werden.

§. 274.

Hätten sie sich aber der Beschwerdeführungen ausdrücklich nicht begeben, so stünde jedem Theile frey, nach dem ergangenen Ausspruche die Streitsache bey dem ordentlichen Richter anhängig zu machen, und ohne Rücksicht auf den Ausspruch des Schiedsrichters abzufü, ren. Doch soll er es binnen vierzehn Tagen nach dem zugestellten Ausspruche anbringen, widrigens nicht mehr gehöret werden.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Arreste.

§. 275.

Vor der Entscheidung des Processes kann zwar keine Execution ertheilet werden, doch hat der Arrest vorsichtsweise wider jene Statt, welche wegen der schuldigen Zahlung der Flucht verdächtig sind.

§. 276.

Wenn in solchem Falle der Arrestswerber solche Urkunden beybringt, welche, falls sie von dem

Gegentheile für richtig erkennt würden, seine Forderung vollständig erwiesen, soll der gebethene Arrest ohne weiters verwilliget werden.

§. 277.

Hätte aber ein solcher Arrestswerber keine hinlängliche Beweismittel beygebracht, so soll der Arrest nur damahls verwilliget werden, wenn der Arrestswerber genugsame Sicherheit leistet, um dem zu Arrestirenden wegen des Schimpfes, und der Schäden Genugthuung zu verschaffen.

§. 278.

Ein solcher Arrest kann nur bey jenem Richter verhänget werden, bey welchem derjenige, wider den der Arrest angesuchet worden, belanget werden kann; ausgenommen er wäre im Begriffe, flüchtigen Fuß zu setzen, oder schon auf der Flucht begriffen.

§. 279.

Ob jener, wider welchen der Arrest verhänget worden, in seiner Wohnung zu arrestiren, oder in den gewöhnlichen Arrest zu überbringen sey, oder auf welche Art sonst man sich seiner Person zu versichern habe, wird der Bescheidenheit des

Richters überlassen; doch hat jener, welcher den gewöhnlichen Arrest vermeiden will, die Unkosten von Zeit zu Zeit vorzuschießen.

§. 280.

Wenn immer der Arrestirte dem Arrestswerber für seine Forderung Sicherheit leistet, soll der Arrest aufgehoben werden, und zwar, wenn diese Sicherheit auch nur auf den Fall geleistet würde, da der Arrestirte entweichen, oder sich verborgen halten würde. Wo übrigens, wenn über die Zulänglichkeit der angebothenen Sicherheit ein Zweifel entstünde, die Sache von dem Richter, nach Vernehmung beyder Theile, auf das schleunigste, allenfalls mittels Anordnung einer Tagsatzung ausgemacht werden soll.

§. 281.

Falls der Arrestswerber mit dem Arrestsgesuche zugleich eine förmliche Klage eingereichet hat, soll die Streitsache unverzüglich, und wenn es möglich ist, binnen drey Tagen entschieden werden; wenn aber keine förmliche Klage zugleich eingereichet worden wäre, hätte der Arrestswerber auch

ohne Betreiben des Arrestirten diese binnen vierzehn Tagen einzureichen.

§. 282.

Wäre diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereichet worden, so müßte der Arrest auf Anlangen des Arrestirten ohne weiters sogleich aufgehoben, und dem Arrestirten eine billige Genugthuung für den erlittenen Schimpf und Schaden ausgemessen werden, welches auch Statt haben soll, wenn die Forderung des Arrestswerbers ungegründet erkannt wird.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Vom Verbothe auf fahrende Güter.

§. 283.

Auf eine ähnliche Art soll der Gläubiger auch befugt seyn, die seinem Schuldner zugehörigen, in den Händen eines Dritten befindlichen fahrenden Güter mit Verbothe zu belegen: doch nur alsdann, wenn der Gläubiger bey seinem Schuldner wegen Abgang anderer hinlänglicher Zahlungsmittel in Gefahr stehet.

§. 284.

Wenn ein solcher Verbothswerber solche Urkunden beybringt, welche, falls sie von dem Gegentheile für richtig erkannt würden, seine Forderung vollständig erwiesen, soll der Verboth ohne weiters verwilliget werden.

§. 285.

Hätte er aber keine hinlängliche Beweismittel beygebracht, soll der Verboth nur damahls verwilliget werden, wenn er, Verbothswerber, genugsame Sicherheit leistet, um den Beklagten wegen des Schimpfes und Schadens Genugthuung zu verschaffen.

§. 286.

Der Verboth ist bey jenem Richter anzusuchen, unter welchem der Beklagte stehet, oder bey welchem er zu belangen wäre, wenn er sich im Orte befände, wo die Güter angehalten worden.

§. 287.

Durch den verwilligten Verboth ist jenem, welcher die in Verboth gezogenen Güter in Händen hat, zu erinnern, daß er davon, bey eigener Da-

fürhaftung nichts ausfolgen lasse; und dieser ist schuldig, wenn er auch einer anderen Gerichtsbarkeit unterstünde, dem Verbothe, ohne von seiner sonstigen Behörde einen weitern Auftrag zu erwarten, Folge zu leisten, sobald er ihm gehörig zugestellt worden ist.

§. 288.

Wären die in Verboth gezogenen Güter dem Verderben unterworfen, oder es kostete derer Unterhalt zu viel, sollen sie auf eines, oder des anderen Theils Anlangen, nach vorläufiger Schätzung, dem Meistbiethenden verkaufet, und das erlöste Geld in die gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 289.

Wenn immer der Beklagte dem Verbothswerber für seine Forderung genugsame Sicherheit leistet, soll der Verboth auf dessen Anlangen aufgehoben werden; wo übrigens, falls sich ein Streit ergäbe, ob die angebothene Sicherheit annehmlich sey, diese Frage auf das schleunigste, allenfalls bey einer Tagsatzung zu entscheiden ist.

§. 290.

Falls der Verbothswerber mit dem Verbothsgesuche eine förmliche Klage eingereichet hat, soll die Streitsache unverzüglich, und wenn es möglich ist, binnen drey Tagen entschieden werden; wenn er aber keine förmliche Klage zugleich eingereichet hätte, soll er sie auch ohne Betreiben des Gegners binnen vierzehn Tagen einreichen.

§. 291.

Wenn diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereichet würde, wäre der Verboth auf Anlangen des Gegentheils sogleich aufzuheben, und dem Gegentheile eine billige Genugthuung für den erlittenen Schimpf und Schaden auszumessen; welches auch Statt haben soll, wenn die Forderung des Verbothswerbers ungegründet erkannt wird.

Dreyßigstes Kapitel.

Von Sequestrationen, und anderen mittlerweiligen Vorkehrungen.

§. 292.

Wenn zwischen dem Kläger und Beklagten streitig ist, welchem Theile der Besitz einer Sache oder Gerechtsame gebühre, und kein Theil sein Recht zum Besitze sogleich erweisen kann, soll auf Begehren eines oder des anderen Theiles die Sequestration, oder da es thunlich ist, die Erlegung der streitigen Sache zu Gerichtshanden verwilliget werden.

§. 293.

Da der Kläger eine Sache, oder Gerechtsame ansprüchig machet, in deren Besitze der Beklagte sich befindet, und eine Gefahr erweislich macht, daß der Beklagte solche während dem Processe veräußern, verderben, oder Schaden nehmen lassen dürfte, stehet demselben, gegen Darbiethung hinlänglicher Sicherheit für den dem Beklagten etwa erwachsenden Schaden, bevor, um die Sequestra-

tion anzulangen, worüber sogleich eine Tagsatzung anberaumet, der Beklagte mit seinen Behelfen gehöret, und bey erwiesener Gefahr, gegen Leistung hinlänglicher Sicherheit, die Sequestration verwilliget werden soll.

§. 294.

Nachdem die Sequestration verwilliget worden ist, sollen beyde Theile binnen vierzehn Tagen nach der ergangenen dießfälligen Verordnung, oder zugestellten Erkenntniß sich über den aufzustellenden Sequester vergleichen, und ihn während den gedachten vierzehn Tagen dem Gerichte vorschlagen.

§. 295.

Hätten sie sich darüber nicht verglichen, und entweder gar keinen, oder jeder Theil einen anderen in Vorschlag gebracht, soll der Richter einen auf ihre gemeinsame Gefahr aufstellen.

§. 296.

Der Sequester soll jederzeit von dem Gerichte mit einem Anstellungs-Decrete versehen, und in diesem angewiesen werden, die sequestrirte Sache oder Gerechtsame als ein guter Hauswirth zu be-

sorgen, und die Nutzungen da zu erlegen, wo es der Richter zur Sicherheit, und nach Vernehmung beyder Theile, verordnen wird.

§. 297.

Der Sequester soll längstens dreyßig Tage nach Verfließung jeden Jahres seine Rechnung bey Gerichte einreichen, der Richter aber hat diese beyden Theile zu Handen des Klägers, falls sich die Parteyen eines anderen nicht verglichen hätten, zur Genehmhaltung oder Bemänglung zustellen zu lassen, wo sodann, wie mit einer jeden anderen Rechnung zu verfahren ist.

Ein und dreyßigstes Kapitel.

Von der Execution.

§. 298.

Die Execution soll nicht ertheilet werden, als über einen richterlichen Spruch, oder gerichtlichen Vertrag. Sollte jedoch die Klage sich auf eine Urkunde gründen, welche in Folge gegenwärtigen Gesetzes vollkommen Glauben verdienet,

soll auf eine ganz kurze Frist eine Tagsatzung, und zwar mit dem Anhange, daß Beklagter auf Ausbleiben der Schuld geständig gehalten werden würde, anberaumet, und der Beklagte über die Klage vernommen werden. Ist nun der Beklagte der Schuld geständig, so ist von dem Richter ohne weiters auf die Execution zu erkennen. Sollte aber Beklagter Einwendungen beybringen, worüber sogleich der Endspruch erfolgen könnte, so ist von beyden Theilen ohne weiters die Nothdurftshandlung aufzunehmen, und was Rechtens ist, zu erkennen; wo endlich in jenem Falle, daß Beklagter zwar die Urkunde anerkannte, aber solche Einwendungen beybrächte, worüber der Endspruch nicht sogleich geschöpfet werden könnte, die Sache in das rechtliche Verfahren einzuleiten, immittelst aber dem Kläger, so weit er nicht etwa bereits hinlänglich bedecket wäre, die Execution bis zur Sicherstellung zu ertheilen ist.

§. 299.

Die Frist, binnen welcher der Schuldige seiner Schuldigkeit ein Genügen leisten soll, ist jeder-

zeit in dem Spruche, oder Vertrage auszudrücken.

§. 300.

Bey einem Vertrage hängt die Bestimmung dieser Frist lediglich von der Willkühr der Parteyen ab. In einem Spruche aber soll sie auf vierzehn Tage bestimmet werden; nur die zwey Fälle ausgenommen, da jemand eine Handlung unterlassen, oder eine Arbeit zu verrichten schuldig ist; denn im ersten Fälle ist dem Schuldigen gar keine Frist zu geben; im zweyten aber hat der Richter die Frist nach Erforderniß der Arbeit zu bestimmen.

§. 301.

Nach Verfließung der bestimmten Frist stehet es in der Willkühr des Klägers, die Execution anzusuchen, und diese soll ihm ertheilet werden, wie folget:

§. 302.

Wenn der Beklagte schuldig ist, dem Kläger ein liegendes Gut einzuräumen, soll der Richter auf dessen Anlangen verwilligen, daß der Kläger

an das Eigenthum gebracht, und zu dem Ende der Spruch, oder der Vertrag der Landtafel, oder dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Ortes gebräuchlich ist, einverleibet, und daß dem Kläger der Besitz des Gutes eingeräumet werde.

§. 303.

Die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, soll gedachte Verwilligung, welche derselben von dem Richter mittels Befehles, oder Ersuchschreibens zur nähmlichen Zeit, und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr ohne weiters in Erfüllung bringen, folglich auch dem Kläger den Besitz des Gutes werkthätig mit den tauglichsten Zwangsmitteln einräumen.

§. 304.

Ist der Beklagte dem Kläger auf sein liegendes Gut ein dingliches Recht einzuräumen schuldig, so hat der Richter auf dessen Anlangen zu verwilligen, daß der Spruch, oder Vertrag, wie es jeden Ortes üblich ist, der Landtafel, oder dem Stadt- oder Grundbuche einverleibet werde; die

Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, hat diese Bewilligung gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr ebenfalls ohne weiters in Erfüllung zu bringen.

§. 305.

Wenn der Beklagte schuldig erkannt worden ist, dem Kläger ein bestimmtes fahrendes Gut (rem mobilem in specie) zu übergeben, soll der Richter auf dessen Anlangen dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er es dem Beklagten abnehme, und dem Kläger gegen dessen Empfangsschein übergebe.

§. 306.

Wäre dieses Gut in die Hände eines Dritten gekommen, so stehet dem Kläger frey, ihn nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze darum zu belangen, oder wider den Beklagten den erweislichen Werth der Sache, und seinen Schaden einzuklagen, welches auch Statt haben soll, wenn das Gut nicht mehr vorhanden wäre.

§. 307.

Ist der Beklagte schuldig erkannt worden, dem Kläger ein unbestimmtes fahrendes Gut (rem mo-

bilem in genere) zu liefern, und er, Beklagter, besitzet ein solches Gut, so soll der Richter auf Anlangen des Klägers dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er dem Beklagten eben so viel abnehme, als dem Kläger gebühret, und es ihm gegen dessen Empfangsschein zustelle.

§. 308.

Besäße der Beklagte kein solches Gut, so soll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er es auf die für beyde Theile unschädlichste Art kaufe, und seinen Schaden wider den Beklagten erhohle, oder aber den erweislichen Werth der Sache, und seinen Schaden gegen den Beklagten einklage.

§. 309.

Wenn der Beklagte dem Kläger eine Arbeit (factum) schuldig ist, und diese von einem Dritten zu Stande gebracht werden kann, soll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er sie durch einen Dritten auf die für beyde Theile unschädlichste Art zu Stande bringen lasse, und seinen Schaden wider den Beklagten erhohle, oder aber den

erweislichen Werth der Arbeit und seinen Schaden gegen den Beklagten einklage.

§. 310.

Kann aber die Arbeit von einem Dritten nicht zu Stande gebracht werden, so soll der Richter auf Anlangen des Klägers den Beklagten durch Geld- oder Leibesstrafen zwingen, daß er seiner Schuldigkeit ein Genügen leiste; doch stehet dem Kläger frey, falls er auf die Arbeit nicht dringen wollte, wider den Beklagten den Werth der Arbeit und seinen Schaden einzuklagen.

§. 311.

Wenn der Beklagte schuldig ist, dem Kläger eine Summe Geldes zu zahlen, hat dieser in seinem Executions-Gesuche jene Güter des Beklagten nahmhaft zu machen, woraus er seine Befriedigung zu erhohlen Willens ist.

§. 312.

Wollte er auf die Besoldung des Beklagten greifen, so soll der Richter ihm diese, in so weit sich seine Forderung erstrecket, erfolgen zu lassen bewilligen; diese Erfolglassungs-Verwilligung, wel-

che von dem Richter der betreffenden Casse unmittelbar und zu gleicher Zeit zuzustellen ist, soll bey der gehörigen Casse eingeleget, daselbst vorgemerket, und dem Kläger die gedachte Besoldung zu jeder Verfallzeit erfolget werden.

§. 313.

So weit Besoldungen oder Pensionen nicht durch ausdrückliche Gesetze entweder gänzlich, oder zum Theil von der Execution befreyet sind, können dieselben auch ganz in die Execution gezogen werden.

§. 314.

So weit der Kläger eine Forderung, die der Beklagte wegen eines Darlehens, hinterlegten Geldes (depositi), oder aus einer anderen Ursache an einen Privaten zu stellen hat, an Zahlungsstatt annehmen wollte, soll der Richter ihm diese nach Maß seiner eigenen Forderung einantworten, und dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er von dem Beklagten den allfälligen Schuldschein abnehme, und dem Kläger, falls gedachter Schuldschein nicht mehr als die Forderung

des Klägers beträgt, übergebe, oder daß er, wenn er mehr beträgt, die geschehene Einantwortung darauf anmerke, und ihn dem Beklagten zurückstelle.

§. 315.

Wenn diese eingeantwortete Forderung auf ein liegendes Gut versichert wäre, soll die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, gedachte Einantwortung, welche von dem Richter der Obrigkeit mittelst Befehles, oder Ersuchschreibens zu gleicher Zeit, und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr, auf Begehren des Klägers bey der Landtafel, oder bey dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Orts gebräuchlich ist, vormerken lassen.

§. 316.

Der Kläger soll die Einantwortung dem Schuldner des Beklagten in glaubwürdiger Abschrift zustellen lassen, widrigens keine Erhohlung wider ihn zu suchen haben, wenn er vorher seine Schuld abgetragen hätte.

§. 317.

Der Beklagte hat für die Richtigkeit der eingeantworteten Forderung zu haften, ausgenommen, wenn sie streitig gemacht worden wäre, und der Kläger hätte von ihm die Vertretung nicht angesuchet.

§. 318.

Der Beklagte hat auch für die Einbringlichkeit der eingeantworteten Forderung zu haften, ausgenommen, wenn der Kläger säumig gewesen wäre, solche einzubringen.

§. 319.

Wenn die eingeantwortete Forderung streitig gemacht wird, oder wenn der Kläger nach erhaltener Pfändung bey seinem neuen Schuldner nicht hinlängliche Güter zu seiner Bedeckung und Befriedigung findet, stehet ihm frey, auf andere Güter seines ersten Schuldners zu greifen.

§. 320.

Wenn der Kläger auf Früchte oder Gefälle die Execution führen will, soll der Richter auf

dessen Anlangen ihm hierauf das Pfandrecht ertheilen, und verwilligen, daß zu dem Ende der Spruch oder Vertrag, falls die Früchte eines liegenden Gutes in die Execution gezogen werden wollen, bey der Landtafel oder bey dem Stadt- oder Grundbuche vorgemerket, dann daß ein Sequester zur Einhebung dieser Früchte oder Gefälle aufgestellet werde. Die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, und welcher die Vormerkungs-Bewilligung von dem Richter durch Befehl oder Ersuchschreiben zugleich, und unmittelbar zuzustellen ist, soll die verwilligte Vormerkung gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr ohne weiters vornehmen lassen.

§. 321.

Wenn jedoch diese Früchte oder Einkünfte in einem gewissen Betrage Geldes bestünden, z. B. in Zinsen von einem Capital u. d. gl., wären sie dem Kläger, ohne einen Sequester aufzustellen, nach dem Maße seiner Forderung sogleich einzuantworten, und über die von dem Richter an die betreffende Casse, oder Auszahler dieses

Geldes unmittelbar, und zu gleicher Zeit zu geschehen habende Zustellung der ergangenen Einantwortungs-Verordnung gegen seine Quittung zu erfolgen.

§. 322.

Wenn der Kläger auf ein liegendes Gut die Execution führen wollte, soll der Richter ihm auf sein Anlangen hierauf das Pfandrecht ertheilen, und verwilligen, daß der Spruch, oder Vertrag zu dem Ende der Landtafel, oder dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Orts gebräuchlich ist, einverleibet werde; die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, soll gedachte Verwilligung, welche derselben von dem Richter mittelst Befehles, oder Ersuchschreibens zugleich, und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr sogleich in Erfüllung bringen.

§. 323.

Nach geschehener Einverleibung, und dadurch wirklich erlangtem Pfandrechte ist der Kläger befugt, die Schätzung bey dem Richter, unter

welchem die Landtafel, oder das Stadt- oder Grundbuch stehet, sogleich anzusuchen; dieser soll sie auch alsobald verwilligen, und nach Maßgabe des siebzehnten Kapitels vornehmen lassen.

§. 324.

Wenn kein Theil dreyßig Tage nach der zu erheben gewesenen Schätzung (welches von der Kanzley darauf anzumerken ist) die Feilbiethung angesuchet hat, ist der Kläger schuldig, das Gut um die Schätzung zu übernehmen, und der Beklagte es ihm dafür zu überlassen.

§. 325.

Hat der Kläger und Uebernehmer des Gutes sodann den Kaufschilling oder Schätzungsbetrag richtig gestellet, so soll ihm das Gut, wie oben im §. 302 und 303 verordnet worden ist, eingeantwortet werden.

§. 326.

Hätte binnen dreyßig Tagen der eine oder der andere Theil die Feilbiethung angesuchet, so soll diese sogleich verwilliget, dazu drey Termine,

jeder von dreyßig Tagen, mit ausdrücklicher Benennung des Tages, der Stunde und des Ortes angesetzet, und der Beysatz beygerücket werden, daß, wenn das Gut weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termin um den Schätzungsbetrag oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, es bey dem dritten auch unter der Schätzung verkaufet werden würde.

§. 327.

Bey der Feilbiethung größerer Landgüter wird dem Ermessen des Richters überlassen, ob er den ersten Termin auch bis auf neunzig Tage anberaumen wolle, bey allen übrigen aber wird ihm freygestellet, die Fristen um etliche Tage früher oder später zu bestimmen; nur soll die für alle drey ausgemessene Zeit niemahls merklich überschritten werden.

§. 328.

In den Feilbiethungs-Edicten soll deutlich ausgedruckt werden: a) die Bedingnisse, unter welchen das Gut verkaufet werden wird; b) daß der Meistbiethende die auf dem Gute haftenden

Schulden, in so weit sich der zu biethende Preis erstrecken wird, übernehmen müsse, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündung nicht annehmen wollten.

§. 329.

Die Feilbiethungs-Edicte sind längstens drey Tage, nachdem die Feilbiethung verwilliget worden ist, nach der jeden Orts hergebrachten Gewohnheit kund zu machen.

§. 330.

Die Schätzung des Gutes, die darauf haftenden Beschwerden und die Bedingnisse, unter welchen es verkaufet werden wird, soll der Richter in seiner Kanzley bereit halten, und den Kauflustigen die Einsicht wie auch Abschriften davon zu nehmen gestatten.

§. 331.

Die Versteigerung selbst (licitatio) soll auf dem Lande in Gegenwart wenigstens einer Gerichtsperson, und eines Schreibers, in Städten und Märkten aber wenigstens zweyer Gerichts-

personen und eines Schreibers vorgenommen werden.

§. 332.

Meldeten sich bey einem oder dem andern Termine keine Kauflustige, so ist es lediglich auf dem Edicte anzumerken, und die Kundmachung zu wiederhohlen.

§. 333.

Meldeten sich aber ein oder mehrere Kauflustige, so ist ihnen vorläufig die Schätzung des Gutes, die allenfalls darauf haftenden Beschwerden, die Bedingnisse, unter welchen es verkaufet wird, deutlich anzuzeigen, sodann mit der Versteigerung der Anfang zu machen.

§. 334.

Wenn ein Anboth gemacht, und mit dem Mehrbiethen inne gehalten wird, soll der höchste Anboth zum ersten Mahle öfters ausgerufen, ob niemand mehr geben wolle, gefraget; auf weiters Stillschweigen zum zweyten Mahle gleichfalls öfters wiederhohlet; und so oft jemand mehr ge-

bothen hat, und mit dem Mehrbiethen inne gehalten wird, von neuem angefangen werden.

§. 335.

Wenn ein oder mehrere Kauflustige während der Versteigerung eine Frist zur Ueberlegung begehrten, soll ihnen solche auf ungefähr eine Viertelstunde gewähret werden; doch öfters nicht als ein Mahl.

§. 336.

Wenn der höchste Anboth zum zweyten Mahle ausgerufen worden ist, und niemand mehr biethen will, soll dieser Anboth noch durch fünf Minuten ausgerufen, und gefraget werden, ob niemand mehr geben wolle; wenn auch damahls kein höherer Anboth geschieht, soll die Versteigerung mit dem Worte: zum dritten Mahle geschlossen, und das Gut dem Meistbiethenden gelassen werden, wenn er auch der einzige Kauflustige gewesen wäre, und auch nichts über die Schätzung, ja bey dem dritten Termine auch einen Preis unter der Schätzung gebothen hätte.

§. 337.

Bey der Versteigerung soll weder den Blutsverwandten noch den Gläubigern des Schuldners vor einem fremden Käufer einiger Vorzug gebühren; eben also weder denselben noch dem Schuldner selbst nach geschlossener Versteigerung einiges Recht zustehen, Kraft dessen der Meistbiethende das erstandene Gut abzutreten schuldig wäre.

§. 338.

Die bedungenen Zahlungsfristen soll der Meistbiethende genau beobachten, widrigens ist das Gut auf Anlangen des Gläubigers sowohl als des Schuldners, ohne neue Schätzung, und mit Anberaumung einer einzigen Frist auch unter der Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten feil zu biethen und zu versteigern. Wenn er jedoch vor der Stunde, welche zur Versteigerung bestimmt ist, die rückständigen Währungen und aufgelaufenen Unkosten bar erlegete, so wären solche anzunehmen, und mit der Versteigerung nicht vorzugehen.

§. 339.

Das erstandene Gut ist dem Meistbiethenden in das Eigenthum nicht eher zu übergeben, als nachdem er den ganzen Kaufschilling erleget, oder für die bedungenen Zahlungsfristen hinlängliche Sicherheit gegeben, oder sich mit den Theilnehmern dieserwegen sonst verstanden hat.

§. 340.

Wenn der Kläger auf das fahrende Gut des Schuldners die Execution führen will, soll er jene Güter zugleich anzeigen, worauf er greifen will, und weder auf die unentbehrlichen Leibeskleider, noch auf die nöthigsten Werkzeuge, womit ein derley Schuldner sich täglich die Nahrung für sich und seine Familie verschaffen kann, die Execution zu führen befugt seyn; auf das übrige nöthige Hausgeräth aber, dann auf jenes, so der Schuldner zu seiner Berufsarbeit bedarf, oder dessen Abgang ihm zum besondern Schaden, oder dessen Veräußerung zum Schimpfe gereichen würde, soll die Execution nicht gestattet werden, als wegen Abgang anderer Zahlungsmittel.

§. 341.

Auf dieses Gesuch soll der Richter die gerichtliche Pfändung (Captio pignorum) verwilligen, diese dem Gerichtsbedienten auftragen, und ihm die gehörige Anweisung geben, falls der Kläger wider den vorgehenden §. die Auswahl der zu pfändenden Güter gemacht hätte.

§. 342.

Der Gerichtsbediente, welcher die Pfändung vorzunehmen hat, soll bey eigener Dafürhaftung alsobald, als ihm die Auflage zugestellet wird, sich mit dem Kläger oder dessen Gewaltsträger zu dem Beklagten begeben, ihm eine Abschrift der verwilligten Pfändung zustellen, und die zu pfändenden Güter genau beschreiben, wodurch der Kläger auf solche ein wirkliches Pfandrecht erlanget.

§. 343.

Der Gerichtsbediente soll die gepfändeten Güter auf Verlangen des Klägers, und auf dessen Gefahr einem Dritten in die Verwahrung geben, oder, wenn es kostbare und leicht zu übertragende Sachen wären, in die gerichtliche Verwahrung

bringen, sonst ist es genug, wenn er sie bey dem Beklagten selbst versperret, und die Sperre durch Aufdrückung des Gerichts-Insiegels auf deren Behältniß versichert, ja wenn der Kläger nichts anderes verlanget, können auch die gepfändeten Güter, z. B. Pferde, Kühe, u. d. gl. dem Beklagten zur Besorgung, und auch zum Gebrauche mittlerweile gelassen werden.

§. 344.

Träfe der Gerichtsbediente weder den Beklagten, noch jemanden anderen an, welcher ihm die zu pfändenden Güter vorweisen wollte, so hat er es alsogleich dem Richter mündlich anzuzeigen, dieser aber ihm, falls er es nöthig fände, unverzüglich den Schlosser und die Wache zu verwilligen, und mit Zuziehung derselben ist sodann die Pfändung ungesäumt vorzunehmen.

§. 345.

Wenn der Beklagte oder jemand anderer sich der Execution mit Gewalt zu widersetzen unterstünde, soll der Gerichtsbediente zwar zu keinen Thätigkeiten den Anlaß geben, einen solchen Frevler

jedoch dem Gerichte unverzüglich anzeigen; dieses aber alsogleich die nöthigen Zwangsmittel vorkehren, und einen solchen Verächter der richterlichen Gewalt, zur erspiegelnden Strafe ziehen.

§. 346.

Nach vollendeter Pfändung soll der Gerichtsbediente über seine Verrichtung dem Gerichte Bericht erstatten, und die Beschreibung der gepfändeten Güter einreichen; diese hat der Richter in seiner Kanzley aufzubewahren, und den Parteyen davon auf Begehren Abschriften ertheilen zu lassen.

§. 347.

Wegen der Schätzung, Einantwortung, Feilbiethung und Versteigerung der gepfändeten fahrenden Güter ist eben jenes zu beobachten, was in Betreff der liegenden Güter verordnet worden ist, nur sollen die Feilbiethungsfristen lediglich von vierzehn zu vierzehn Tagen seyn; deßgleichen ist der Richter nicht schuldig, weder den höchsten Anboth durch fünf Minuten ausrufen zu lassen, noch den Kauflustigen eine Bedenkzeit auf eine Viertel-Stunde, wie oben in dem §. 335 und 336 verord-

net worden ist, zu gestatten, sondern er ist befugt, diese beyden letzten Fristen nach seinem Ermessen zu verkürzen, wenn die Sache, welche versteigert wird, von keinem gar großen Werthe ist.

§. 348.

Fänden sich bey dem Beklagten, da die gerichtliche Pfändung vorgenommen werden will, keine, oder doch zur Bedeckung des Klägers nicht hinlängliche Güter, so hat der Gerichtsbediente über die vorgefundenen und gepfändeten Güter dem Kläger ein Zeugniß sogleich auszustellen, und wenn der Kläger hierüber wegen eines Abganges klagte, soll der Richter dem Beklagten die Nahmhaftmachung aller seiner Güter binnen drey Tagen, bey wirklichem Arreste auftragen. Nach fruchtlos verstrichenen drey Tagen aber den Arrest auf ferneres Anlangen des Klägers verwilligen, und solchen, wie es jeden Ortes gebräuchlich ist, vornehmen lassen.

§. 349.

Jene Einkünfte, welche der Beklagte lebenslänglich zu genießen hat, sind für ein hinlängliches

Gut zur Bedeckung des Klägers anzusehen, und befreyen den Beklagten vom Arreste, wenn der Kläger davon seine Befriedigung binnen drey Jahren erhalten kann, oder wenn er sich darauf hat anweisen lassen.

§. 350.

Wenn immer die Besoldung eines landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Beamten in die Execution gezogen wird, soll davon die Anzeige seinem Vorgesetzten unverzüglich gemacht werden.

§. 351.

Niemand soll über ein Jahr Schulden halber im Arreste angehalten werden, ausgenommen der Schuldner hätte den Gläubiger durch falsche Vorspieglungen zum leihen verleitet, oder sonst arglistig gehandelt, in welchem Falle der Richter von Amts wegen zu verfahren, und eine der Arglist angemessene Strafe zu verhängen haben wird.

§. 352.

Alle Verordnungen, wodurch die Execution verwilliget und ertheilet wird, sollen mit dem Amts-Insiegel bekräftiget werden.

Zwey und dreyßigstes Kapitel.

Von Stillständen und von Behandlung der Gläubiger.

(Moratorium et pactum praejudiciale.)

§. 353.

Künftighin ist einem Stillstande (moratorium) nicht mehr Statt zu geben.

§. 354.

Es soll auch eine Behandlung der Gläubiger, wornach sie einen Theil ihrer Forderungen nachzulassen verurtheilt werden, (pactum praejudiciale), nicht Statt haben, ausgenommen wenn ein Dritter den über Abzug des gebethenen Nachlasses verbleibenden Schuldenrest zu zahlen übernimmt, und die übernommene Zahlung den Gläubigern vortheilhafter ist, als jene, so sie aus dem Vermögen des Schuldners hoffen können.

§. 355.

Wer auf eine solche Art die Schulden eines anderen übernommen hat, der ist schuldig den Gläu-

bigern nach Inhalt der getroffenen Behandlung die Zahlung zu leisten, oder wegen der versprochenen künftigen Zahlung annehmliche Sicherheit zu verschaffen.

§. 356.

Jene Gläubiger, denen ein Vorrecht gebühret, oder welche mit einem Pfandrechte bedecket sind, und sich lediglich an ihr Pfand halten wollen, sind nicht schuldig, sich in die Behandlung einzulassen; die übrigen aber sollen den mehreren Stimmen beyzutreten schuldig seyn.

§. 357.

Die Mehrheit der Stimmen ist nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach dem Betrage der Forderungen zu rechnen; wenn jedoch die Forderungen derjenigen, welche den Nachlaß eingestehen wollen, und jener, welche sich dessen weigern, gleich wären, soll in diesem Falle auf die Anzahl der Personen gesehen werden.

§. 358.

Bevor gesprochen wird, ob jemand den mehreren Stimmen beyzutreten schuldig sey, müssen diese

mehreren Stimmen ihre Forderungen rechtsbeständig erweisen.

§. 359.

Die Behandlung der Gläubiger ist bey jenem Richter anzusuchen, welchem der Schuldner für seine Person untergeben ist.

§. 360.

Sobald die Behandlung der Gläubiger angesucht wird, soll der Richter die sämmtlichen Gläubiger mittelst öffentlicher Kundmachung von Amts wegen vorfordern; in Rücksicht des Vermögenstandes aber auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers alles jenes vorkehren, was nach einem eröffneten Concurse vorzukehren verordnet worden ist.

§. 361.

Wenn die Gläubiger auf eine solche Art, oder sonst mit ihren Schuldnern sich verglichen hätten, und der Schuldner eines Betruges überwiesen, geständig, oder verdächtig wäre, soll der Richter, ungeachtet eines solchen Vergleiches, von Amts wegen wider ihn verfahren, und ihn zur verdienten Strafe ziehen. Nur in jenem Falle könnte er mit

der Untersuchung und Bestrafung verschonet bleiben, wenn der Vergleich dadurch vereitelt, und die Gläubiger in einen gar zu großen Schaden gezogen würden.

Drey und dreyßigstes Kapitel.

Von Abtretung der Güter.

(Cessio bonorum.)

§. 362.

Jener, welcher durch Unglücksfälle, folglich ohne sein Verschulden in die Zahlungsunvermögenheit verfällt, der ist befugt, zu begehren, daß gegen Abtretung seines sämmtlichen Vermögens an die Gläubiger a) er von der Personalexecution frey gesprochen werde; b) ihm an Leibskleidern, Betten und Hausgeräthschaften so viel gelassen werde, als ihm für sich, Weib und unversorgte Kinder unentbehrlich ist; endlich c) ihm die Beylassung des höchst nöthigen Unterhaltes von zwey bis sechs Groschen täglich auf die Person ebenfalls

für sich, Weib und unversorgte Kinder verwilliget werde.

§. 363.

Den Unterhalt ist der Schuldner nur wider folgende Gläubiger zu begehren befugt, und zwar in der Ordnung, in welcher sie folgen: a) wider jene, die aus einer bloß milden Handlung des Schuldners fordern, z. B. ein Beschenkter; b) wider die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie; c) wider eine Ehegattinn, mit welcher der Schuldner in einer friedlichen Ehe, oder aus ihrer Schuld von ihr geschieden lebt; d) wider ein- und zweybändige Brüder und Schwestern.

§. 364.

Wenn jedoch die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, die Ehegattinn, die Brüder oder die Schwestern selbst Noth leiden müßten, wie auch wenn der Schuldner sich selbst den Unterhalt verdienen könnte (welches der Richter nach Ueberlegung aller Umstände zu beurtheilen hat), in diesen Fällen wäre er, Schuldner, nicht befugt, die Beylassung des Unterhaltes von ihnen zu fordern.

§. 365.

Jener, welcher seine Güter abzutreten willens ist, soll, sobald die Zahlungsunvermögenheit bekannt wird, alle seine Schuldner, und sein sämmtliches Vermögen verzeichnen, beyde Verzeichnisse dem Richter, dessen Gerichtsbarkeit er untergeben ist, mit einem wider seine Gläubiger gestellten Anbringen überreichen, und in diesem jenes bitten, was er zu begehren befugt zu seyn glaubet.

§. 366.

Hierüber ist eine Tagsatzung anzuordnen, und dabey über das Begehren des Bittstellers zu erkennen; doch soll ihm nicht die mindeste Weitläufigkeit gestattet werden.

§. 367.

Jeder, welcher sein Vermögen abzutreten anträgt, ist schuldig, den eingelegten Vermögens- und Schuldenstand auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers eidlich zu bestätigen, wie auch eidlich zu versprechen, daß er seine Schulden nach Möglichkeit bezahlen werde, wenn er Gelegenheit

überkommt, zu besseren Zahlungsmitteln zu gelangen.

§. 368.

Von dem nach der Abtretung erworbenen Vermögen ist ein solcher ohne Verschulden in die Unvermögenheit gerathener Schuldner befugt, so viel zurückzubehalten, als ihm zum nöthigen Unterhalt für sich, Weib und unversorgte Kinder unentbehrlich ist: dieses jedoch nur in Ansehung der alten Gläubiger, denen er seine Güter abgetreten hatte.

§. 369.

Wenn ein Schuldner flüchtigen Fuß setzte; sich verborgen hielte; keinen wahren Unglücksfall darthun könnte; als ihm die Zahlungsunvermögenheit schon bekannt war; einige Gläubiger gezahlet, bedecket, neue Schulden gemacht, seinen Vermögens- und Schuldenstand nicht aufrichtig geoffenbaret, oder sonst arglistig gehandelt hätte; in jedem dieser Fälle wäre wider ihn von Amts wegen, auch nach Gestalt der Dinge, peinlich zu verfahren.

§. 370.

Sobald jemand seine Zahlungsunvermögenheit angegeben hat, ist, wie es oben im 9. Kapitel verordnet worden, der Concurs zu eröffnen.

Vier und dreyßigstes Kapitel.

Von der Einsetzung in den vorigen Stand.

(Restitutio in integrum.)

§. 371.

Wer wegen einer Verkürzung, die er von einer unternommenen verbindlichen Handlung erlitten hat, in den vorigen Stand eingesetzet zu werden begehren könne, ist aus Unseren bürgerlichen Gesetzen selbst abzunehmen.

§. 372.

Vermöge dieser Gerichtsordnung aber gebühret dieses Recht dem Verkürzten in folgenden zwey Fällen: a) wenn eine Fallfrist (terminus peremtorius) ohne dessen Verschulden verstrichen ist; b) wenn wider ihn ein Spruch ergangen ist, und er nach solchem erhebliche Beweismittel gefunden

hat, die er vorhin nicht wissen, oder doch nicht finden konnte.

§. 373.

Im ersten Falle hat er die Einsetzung in den vorigen Stand binnen vierzehn Tagen nach Verstreichung der Fallfrist anzusuchen, widrigens ist er damit nicht mehr zu hören; im zweyten Falle aber ist er befugt, sie zu begehren, so lange sein Recht nicht verjährt ist.

§. 374.

Wer berechtiget ist, wider einem Dritten seine Schadloshaltung zu begehren, und bey ihm sich erhohlen kann, der ist dessen ungeachtet befugt, die Einsetzung in den vorigen Stand anzusuchen.

§. 375.

Die Einsetzung in den vorigen Stand ist bey jenem Richter anzusuchen, bey welchem der Proceß abgeführet worden, oder allenfalls auch noch anhängig ist; dieser aber hat nach Vernehmung der Parteyen, wie in einer anderen Privat-Sache zu erkennen.

Fünf und dreyßigstes Kapitel.

Von den Ferien.

§. 376.

An den Sonn- und gebothenen Feyertagen; von dem Weihnachtstage bis an den Tag der heiligen drey Könige; von dem Palmsonntage bis an den Ostermontag; an den drey Bethtagen in der Kreuzwoche; vom Fronleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag, sollen bey Gerichte Ferien gehalten werden.

§. 377.

In den Ferien soll keine Tagsatzung vorgenommen werden, ausgenommen in jenen Fällen, da der Richter findet, daß ein oder der andere Theil durch den Verzug Schaden, oder Gefahr eines Schadens leiden würde.

§. 378.

Jene Schriften, deren Fristen durch diese Gerichtsordnung bestimmet sind, sollen auch während

der Ferien, jedoch außer den Sonn- und gebothenen Feyertagen eingereichet werden; jene aber, deren Fristen der Richter zu bestimmen hat, in der bestimmten Zeit.

§. 379.

In jene Fristen, welche mehr als auf vierzehn Tage bestimmet werden, sollen die Ferien jederzeit mit eingerechnet werden, nicht aber auch in jene, welche nur vierzehn Tage, oder weniger betragen; doch kann der Richter in diesem Falle die Frist in Ansehung der dazwischen einfallenden Ferien auf eine kürzere Zeit bestimmen.

§. 380.

Den Tag der einzureichenden Schriften soll der Richter niemahls auf einen Ferialtag ansetzen, ausgenommen, wenn der Verzug einem oder dem anderen Theile Schaden, oder Gefahr zuziehen könnte; es stehet aber jedem Theile frey, seine Schriften vor Verstreichung der erhaltenen Frist auch in Ferien, jedoch außer den Sonn- und gebothenen Feyertagen einzugeben.

§. 381.

Wie den übrigen gerichtlichen Handlungen ist es in Ferien so zu halten, wie es oben von Einreichung der Schriften ist verordnet worden.

§. 382.

Da jemand eine Summe Geldes zu zahlen schuldig erkannt worden ist, kann auch während der Ferien, jedoch außer den Sonn- und gebothenen Feyertagen die Pfändung angesuchet, und vorgenommen werden; doch ist nach dieser, und dadurch dem Kläger verschaffter Sicherheit mit der weiteren Execution die Verstreichung der Ferien abzuwarten.

§. 383.

In den übrigen Fällen, welche in dem Kapitel von der Execution benannt werden, kann auch in den Ferien die Execution angesuchet, und geführet werden; nur hat der Richter, da er die Frist bestimmet, binnen welcher jemand eine Arbeit verrichten soll, auf die Ferien, und nach Beschaffenheit der Personen, auf die Schnitt- und Weinlesezeit die gehörige Rücksicht zu tragen.

Sechs und dreyßigstes Kapitel.

Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen.

§. 384.

Wer immer in einer Streitsache die erste Beschwerdeschrift einreichet, der soll in derselben seine Wohnung, falls sie nicht schon allgemein bekannt wäre, nahmhaft machen; widrigens ist der Bittsteller, ohne Ertheilung des sonst ordnungsmäßigen Bescheides, darauf zu weisen.

§. 385.

Die erste Verordnung, die in einer Streitsache ergehet, ist jederzeit dem Beklagten zu eigenen Handen zuzustellen; in Betreff der übrigen aber ist es genug, wenn sie den Hausleuteu zugestellet werden.

§. 386.

Wenn von Seite des Beklagten mehrere Streitgenossen sind, soll die erste Verordnung sammt der Schrift und deren Beylagen jenem, welcher der erste in derselben benannt ist, den übrigen ein Rath-

schlag davon (das ist, die Rubrik mit der ergangenen Verordnung) zugestellet werden; diesen stehet es frey, die Schrift und Beylagen bey jenem einzusehen, welchem sie zugestellet worden sind.

§. 387.

Wenn ein Theil während dem Processe seine Wohnung ändern wollte, soll er dem Gegner seine künftige Wohnung bey Zeiten gerichtlich erinnern lassen; widrigens soll die gerichtliche Verordnung bey dem Gerichtsorte angeschlagen werden, und diese Anschlagung eben von jener Wirkung seyn, als wenn die Zustellung geschehen wäre; doch hat in solchem Falle der Gerichtsdiener die zu der gerichtlichen Verordnung gehörigen Beylagen zurück zu halten, und auf Anmelden jenem, welchem sie hätten zugestellet werden sollen, zu übergeben.

§. 388.

Wenn an Seite eines oder des andern Theils mehrere Streitgenossen sind, sollen sie dem Gegner jenen nahmhaft machen, welchem die weitern gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind; widri-

gens sind sie lediglich jenem zuzustellen, welcher in der ersten Schrift der erste benannt ist.

§. 389.

Wenn ein oder der andere Theil im Orte des Gerichts nicht wohnhaft ist, soll er, und zwar der Kläger gleich in der ersten Schrift, der Beklagte aber vor Verstreichung der darüber zur Einrede angesetzten Frist jemanden, welchem die gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind, daselbst bestellen, und ihn dem Gegner nahmhaft machen; widrigens hat er die Zustellungs-Unkosten zu tragen, und in keinem Falle eine Vergütung zu hoffen; doch hat diese Unkosten derjenige, der die zuzustellende Verordnung erwirket hat, immittelst vorzuschießen.

§. 390.

Wenn der Kläger außer den Erblanden wohnhaft, oder doch dessen Wohnort in den Erblanden nicht bekannt wäre, soll er einen Sachwalter im Orte des Gerichtes nahmhaft machen; widrigens ist der Kläger ohne Ertheilung des sonst ordnungsmäßigen Bescheides darauf zu weisen.

§. 391.

Wenn der Beklagte außer den Erblanden seinen Wohnort hat, oder dieses unbekannt ist, soll zu dessen Vertretung auf seine Gefahr und Unkosten ein Curator bestellet, und dieses ihm durch ein öffentliches Edict zu dem Ende kundgemacht werden, damit er allenfalls einen andern Sachwalter bestelle.

§. 392.

Wenn jedoch dessen Wohnort außer den Erblanden bekannt wäre, soll, nebst der im vorhergehenden §. vorgeschriebenen öffentlichen Kundmachung, die wider ihn eingereichte Klage mit der gehörigen Aufschrift der Post aufgegeben, und über die Aufgabe ein Schein beygebracht werden.

§. 393.

Wenn ein oder der andere Theil einen Sachwalter bestellet hat, ist die Zustellung der gerichtlichen Verordnungen zu dessen Handen so lange gültig, bis ein anderer nahmhaft gemacht worden ist.

§. 394.

Jede Schrift, welche dem Gegentheile zugestellet werden muß, ist doppelt, und zwar einmahl mit allen Beylagen einzureichen, und jene mit den Beylagen zu verbescheiden.

§. 395.

Der Richter soll die erledigte Schrift dem Gerichtsdiener, sobald es möglich ist, übergeben lassen, dieser aber soll sie mit allen Beylagen sogleich zustellen; auf die Abschrift den Zustellungsschein jedesmahl nach der von Seite des Richters zu geschehen habenden Einrückung der ergangenen Verordnung ausstellen, und gedachte Abschrift dem Bittsteller auf Anmelden zurückgeben, welcher dadurch die geschehene Zustellung bey weiterem Anlangen darzuthun haben wird.

§. 396.

Wenn die Verordnung mehreren Streitgenossen zuzustellen ist, soll der Bittsteller die Rubrik der Schrift so oft beylegen, als Streitgenossen sind, und auf jede den Wohnort der Partey anmerken; der Richter hat die ergangene Verordnung

beyzusetzen, und durch den Gerichtsdiener die Zustellung zu besorgen.

§. 397.

Wenn Zeugen vorzufordern sind, ist denselben weder die Schrift noch ein Rathschlag zuzustellen, sondern ihnen nur im Nahmen des Gerichts überhaupt aufzutragen, daß sie zur bestimmten Zeit zur Ablegung einer Zeugenschaft erscheinen sollen.

Sieben und dreyßigstes Kapitel.

Von Gerichts-Unkosten.

§. 398.

Jener, der in dem abgeführten Rechtsstreit sachfällig geworden, hat dem Gegentheile jedes Mahl die aufgelaufenen Gerichts-Unkosten zu vergüten, ausgenommen, wenn der Richter aus erheblichen Ursachen die Gerichts-Unkosten zwischen beyden Theilen aufzuheben fände; jedoch ist der Richter in folgenden Fällen hierzu nicht berechtiget: a) wenn der Sachfällige seine eigene Handlung, worauf

die Entscheidung der Sache beruhete, widersprochen hat, und deren überwiesen worden ist; b) wenn der Sachfällige wider den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten hat; c) wenn er in der Hauptsache gar keine Red und Antwort gegeben hat; d) wenn er wider einen Spruch der ersten Instanz die Appellation ergriffen hat, und in zweyter Instanz ebenfalls sachfällig geworden ist; in welchem letzten Falle der Sachfällige die Appellations-Unkosten jederzeit zu tragen hat.

§. 399.

Eben also ist in den Ersatz der Unkosten jener zu verurtheilen, der vor der Erkenntniß von dem Processe abgestanden ist.

§. 400.

Dagegen kann jener, der einmahl einen Spruch für sich hat, von dem obern Richter in die Gerichtskosten nie verurtheilet werden.

§. 401.

Wenn ein Theil in einem Nebenstreite nach obiger Ausmessung die Gerichts-Unkosten zu tragen hat,

muß er auch in dem Spruche, der darüber ergeht, dazu verurtheilt werden.

§. 402.

Der Richter soll jederzeit die Gerichts-Unkosten ausdrücklich aufheben, oder demjenigen, welchem sie zu ersetzen sind, zuerkennen.

§. 403.

Da die Gerichts-Unkosten einem Theile zuerkannt werden, muß sie der Richter in dem Spruche selbst mäßigen; daher sollen die Parteyen bey Verlust derselben ein Verzeichniß darüber den Acten jederzeit beylegen.

§. 404.

Für die Schriften, welche eine Partey selbst, oder ein Advocat in eigener Sache verfertiget hat, ist die nähmliche Gebühr anzurechnen, als wenn sie von einem Dritten wären verfasset worden.

§. 405.

Nur für jene Reise soll die Erstattung der Unkosten Statt haben, welche in Anbetracht der Streitsache nach Ermessen des Richters nöthig gewesen,

oder auf Befehl des Richters vorgenommen worden ist.

§. 406.

Wenn der Kläger in der Provinz, wo der Proceß geführet werden will, nicht kundbar sattsam bemittelt ist, soll er mit der ersten Klage dem Beklagten annehmliche Sicherheit für die Gerichts-Unkosten bestellen, oder zu schwören sich erbiethen, daß er diese nicht schaffen könne; widrigens soll die Klage nicht angenommen, sondern er hierauf gewiesen werden.

§. 407.

Erstgedachten Eid hat der Kläger, wenn er ihm von dem Beklagten nicht erlassen wird, allerdings abzulegen.

§. 408.

Wenn der Beklagte befugt zu seyn glaubt, eine mehrere Sicherheit zu begehren, soll ihm solches zwar frey stehen, doch soll die Hauptsache durch diesen Nebenstreit niemahls gehemmet werden.

§. 409.

Wenn der Richter in dem abgeführten Processe, oder in der ergriffenen Appellation oder Revision bey einer oder anderer Partey eine offenbare Widerrechtlichkeit, und besondern Muthwillen bemerkte, hat derselbe die betreffende Partey und ihren bestellten Rechtsfreund mit einer angemessenen Strafe an Gelde oder Leibe anzusehen.

Acht und dreyßigstes Kapitel.

Von den Advocaten.

§. 410.

Niemand soll zum Advocaten angenommen werden, als jene, welche auf einer erbländischen Universität das Doctorat erlanget haben, ausgenommen bey den Ortsgerichten auf dem Lande, wo jene, welche auf einer erbländischen Universität über ihre Wissenschaft in den Rechten geprüfet worden, und darüber die vorgeschriebenen Zeugnisse beybringen, zur Advocatur können gelassen

werden, doch nur in Abgang graduirter Advocaten.

§. 411.

Jener, welcher zum Advocaten angenommen zu werden verlanget, hat sich bey der im Lande aufgestellten Appellations-Stelle dieserwegen zu melden, und nebst dem Zeugnisse der erbländischen Universität, die ihn geprüfet hat, auch ein weiteres Zeugniß eines bereits angenommenen Advocaten über dessen in Rechtssachen eingehohlte Erfahrung, und hierbey bezeigten Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit beyzubringen, wo sodann die Appellations-Stelle ihn sowohl über die Theorie, als Anwendung der Gerichtsordnung, und sämmtlicher Landesgesetze auf das schärfste prüfen, dessen Sitten und Rechtschaffenheit genau untersuchen, und wenn sie ihn tauglich findet, zur Advocatur zulassen solle, ohne auf eine Anzahl, oder auf einen Unterschied der Gerichte zu sehen.

§. 412.

Wenn ein Advocat um die Vertretung angegangen wird, soll derselbe zuvörderst erwägen, ob

der Rechtshandel gerecht und billig, und daher zur Vertretung geeignet sey: zu diesem Ende soll er vor Uebernehmung der Vertretung untersuchen, und zwar, falls seine Partey als Kläger auftritt, a) was dieselbe in der Hauptsache und Nebenverbindlichkeiten fordere; b) wie sie die Klage und jeden Umstand derselben zu erweisen vermögend sey; c) ob über diesen oder jenen Umstand schriftliche Beweise vorhanden; d) wo sich dieselben befinden; e) wer bey diesem oder jenem Umstand zugegen gewesen; f) welche Umstände die Partey zu beschwören erbiethig sey, und g) über welchen allenfalls dem Gegentheil ein Eid aufgetragen werden soll.

§. 413.

Eben also soll der Advocat, wenn die seine Vertretung ansuchende Partey als Beklagter aufzutreten hat, vorzüglich die Klage wohl untersuchen, die dagegen streitenden Einwendungen, soweit sie aus einem Factum entspringen, wohl erwägen, und auf die Behelfe, wodurch die Um=

stände der Einwendungen erwiesen werden wollen, nachforschen.

§. 414.

In beyden Fällen soll der Advocat eine umständliche Geschichte über den eigentlichen Rechtshandel, und über die von seiner Partey entdeckten Umstände (species facti) aufsetzen, dieselbe von der Partey, falls sie des Schreibens kundig, fertigen lassen, eine Abschrift hiervon unter seiner Fertigung der Partey auf ihr Verlangen hinausgeben, und dieselbe dem Richter auf jedesmahliges Begehren, doch solcher Gestalt vorzuweisen verbunden seyn, daß, wenn dieselbe dem Gegentheile nicht mitgetheilet worden, hierauf bey Erledigung des Processes keine Rücksicht zu tragen sey.

§. 415.

Der Advocat soll sodann nach Beschaffenheit der Umstände vorzüglich weiters untersuchen: a) ob nicht etwa mehrere an der Klage Theil zu nehmen haben; b) ob nicht einige davon unter der Curatel stehen; c) auf welche Art vorläufig die benöthigten Urkunden, und Behelfe beyzuschaffen

seyn; d) unter wessen Gerichtsbarkeit der Beklagte stehe; e) ob nicht die Klage wider mehrere zu stellen; f) ob nicht einige davon unter der Curatel stehen; g) ob nicht von jemanden die Vertretung zu begehren sey; h) ob nicht bis zu Austrag der Sache anderweite rechtliche Vorsichten zu treffen seyn.

§. 416.

Wenn der Advocat sich entschlossen hat, die Vertretung anzunehmen, soll er sich sogleich mit einer schriftlichen Gewalt und Vollmacht versehen, welche von jeder einzelnen Partey eigenhändig zu unterfertigen ist; diese Gewalt und Vollmacht soll der Advocat nicht annehmen, es sey denn in derselben einerseits ein Substitut ernannt, oder die Befugniß einen andern zu substituiren ertheilet, andererseits diese Vollmacht auch auf die Erben des Gewaltgebers gerichtet: wenn jedoch hierinfalls etwas unterlassen würde, soll in dem ersten Falle keine Schrift, ausgenommen in wichtigeren Fällen, und wo der Verzug mit einer Gefahr verknüpfet ist,

angenommen, und auch dann von dem Advocaten wenigstens bis zur zweyten Schrift eine Vollmacht nach obiger Vorschrift beygebracht werden. Im zweyten Falle dagegen soll nach dem allfälligen Absterben des Gewaltgebers der Proceß gleichwohl unaufgehalten fortgesetzet werden; welches auch bey jedem Gewaltgeber in Proceßsachen zu beobachten ist.

§. 417.

In dem rechtlichen Verfahren hat sich der Advocat genauest nach gegenwärtiger Gerichtsordnung zu benehmen, seine Schriften aber rein, leserlich, und ohne übertriebene Ausdehnung zu überreichen.

§. 418.

Bey den Inrotulirungen der Acten sollen die Advocaten selbst erscheinen, und sich dießfalls nicht auf jemanden andern verlassen.

§. 419.

Ein Advocat soll eine zum vertreten angenommene Streitsache vor dem Ende derselben ohne erhebliche Ursache nicht verlassen, und wenn er

hierzu aus erheblichen Ursachen veranlaßt würde, soll er der Partey gerichtlich aufkünden, und dennoch von dem Tage der zugestellten Aufkündigung die Partey noch so lange zu vertreten schuldig seyn, als die Frist fortdauerte, die ihr zur Einreichung einer Einrede gestattet würde; es wäre denn, daß die Partey sich eher einen andern Rechtsfreund bestellet hätte.

§. 420.

Wenn die Partey selbst keinen Substituten ernennet hätte, soll der bestellte Advocat dem Gegentheile einen nahmhaft machen, dieser aber die Sache ununterbrochen fortsetzen, wenn der erste Advocat stürbe, austrete, oder sonst verhindert würde, bis die Partey selbst einen andern Advocaten bestellt haben wird.

§. 421.

Ein Advocat soll nicht beyden Theilen zur nähmlichen Zeit in einerley Rechtsstreit dienen, auch der Partey nicht in einer Sache die Vertretung leisten, in welcher er vorhin dem Gegentheile gedienet hätte.

§. 422.

Die Advocaten sollen sich in bereits resolvirten und entschiedenen Sachen keiner Absprünge, oder neuerlichen Behelligungen gebrauchen.

§. 423.

Kein Advocat soll sich auf den Fall, da er den Proceß gewinnen würde, ein besondere bestimmte Belohnung voraus bedingen; ein solches Beding wäre nicht nur unkräftig, sondern jener Advocat noch besonders zu strafen, welcher es eingegangen hätte.

§. 424.

Jeder Advocat soll bey Ueberreichung der letzten Schrift, wie auch bey der Appellations- oder Revisionsschrift seine Gebühren verzeichnen, und dieses Verzeichniß den Acten beylegen; und eben also am Ende der Tagsatzung, worüber eine Erkenntniß erfolget, die Anforderung seiner Gebühren beybringen, und entweder schriftlich oder mündlich zum Protokoll anzeigen.

§. 425.

So oft der Richter den Sachfälligen in den Ersatz der Unkosten zu verfällen hat, soll er die angesetzten Gebühren des gegentheiligen Advocaten wider den Sachfälligen in dem Spruche selbst mäßigen; jene Gebühren aber, welche eine Partey ihrem Advocaten zu entrichten hat, soll der Richter nur damahls mäßigen, wenn die Partey solche Mäßigung verlanget.

§. 426.

Die Arbeit der Advocaten ist niemahls nach der Anzahl der Bogen ihrer Schriften, noch auch nach der Anzahl der Tagsatzungen, sondern nach dem wesentlichen Verdienste zu schätzen, was immer dießfalls zwischen dem Advocaten und der Partey bedungen worden wäre.

§. 427.

In dieser Bestimmung sollen von dem Richter folgende Rücksichten beobachtet werden: a) ob der Advocat zur Herbeyschaffung der Behelfe und sonstiger Vorbereitung, auch gründlicher Belegung seiner Satzschriften besondere Mühe angewendet

habe; b) ob aus dem Inhalte der verfaßten Schrift ein ausnehmender Fleiß und ganz vorzügliche Geschicklichkeit hervorleuchte; c) ob er den Proceß mit möglicher Genauigkeit und Beförderung abgeführet habe; d) ob er sich hierbey durchaus in Folge dieser Gerichtsordnung benommen habe; e) ob nicht der Vermögensstand der Partey eine genauere Mäßigung fordere.

§. 428.

Wenn von einem Advocaten Processe angenommen werden, in welchen ein offenbares Unrecht vertheidiget werden will, es sey solches aus Unwissenheit, oder aus Gewinnsucht geschehen, hat diejenige Stelle, bey welcher derley Processe entschieden werden, einen solchen Advocaten der Appellationsstelle anzuzeigen; diese aber hat alsdann nach Maß des Verbrechens entweder mit einer angemessenen Geldstrafe vorzugehen, oder einen solchen Advocaten von der Advocatur auf eine Zeit, oder auf immer auszuschließen.

§. 429.

Wenn der politischen Stelle von einem Advocaten ein Gebrechen bekannt würde, das auf dessen sittliches Betragen und redliche Behandlung Beziehung nähme; oder wenn sie erführe, daß der Advocat viele Schulden mache, soll von derselben sogleich an die Appellationsstelle die Anzeige geschehen, welche den Schuldigen auf eine Zeit lang, oder falls an demselben bey wiederhohlten Bestrafungen keine Besserung bemerket würde, auf immer von der Advocatur auszuschließen hat.

Neun und dreyßigstes Kapitel.

Von dem Richter.

§. 430.

Jene, welche als Richter bey einer Gerichsstelle angestellet zu werden suchen, sollen mit den gewöhnlichen Zeugnissen darthun, daß sie über die hinlängliche Fähigkeit in der Rechtswissenschaft auf einer erbländischen Universität geprüfet worden.

§. 431.

Beynebens sollen sowohl diese, als auch alle jene, die als Stadt- oder Marktschreiber eine Richterstelle ansuchen, sich einer scharfen Prüfung aus den Landesgesetzen und der gegenwärtigen Gerichtsordnung in jener Art unterziehen, welche nach Beschaffenheit der Umstände für jede Gerichtsstelle bestimmet ist, ausgenommen, sie hätten schon öffentliche und wiederhohlte Proben ihrer Fähigkeit und Erfahrenheit in eben diesen Landesgesetzen an den Tag geleget.

§. 432.

Diejenigen, a) über derer Vermögen ein Concurs eröffnet worden ist, wenn sie ihre Unschuld nicht vollständig erwiesen haben; b) jene, welche als Verschwender gerichtlich erkläret worden sind, sind unfähig ein richterliches Amt zu erlangen, und wenn sie eines bekleiden, sollen sie entlassen werden.

§. 433.

Jenen, welche in eine peinliche Untersuchung verfallen, wird die Ausübung ihres Amtes wäh-

rend der Untersuchung verbothen, und wenn sie eines landgerichtlichen Verbrechens schuldig erkannt worden, sind sie auch eben dadurch des Richteramtes entsetzet.

§. 434.

Kein Richter soll von seinem Dienste etwas anderes genießen, als die ihm ausgeworfene bestimmte Besoldung, und bey vorfallender Reise die Fuhr, Verköstung, und wo es üblich ist, die ausgemessenen Taggelder; folglich sollen jene, welche derzeit in Ansehung ihres richterlichen Amtes noch einige Taxen, oder andere Nebeneinkünfte zu genießen haben, es ihrer unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit, bey sonstiger Entlassung von ihrem Dienste, binnen Jahresfrist anmelden, diese aber hat ihnen dafür eine verhältnißmäßige Besoldung zu bestimmen, oder falls dieses in ihrer Macht nicht stünde, es der vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen.

§. 435.

Jeder Richter soll von Annehmung alles Geschenkes sich enthalten, widrigens die in Unseren

Civil-Rechten vorgesehene Strafen unnachsichtlich zu gewarten haben.

§. 436.

Jeder Richter soll zu Ende des Jahres ein Verzeichniß aller Processe, welche bey ihm über ein Jahr lang anhängig, und noch nicht zu Ende gebracht worden sind, an die ihm vorgesetzte Stelle überreichen, wie auch die Anzahl der während dem Jahre erledigt und anhängig gemachten Streitsachen anzeigen.

§. 437.

Die Richter sollen verfahren, und sprechen nach dem wahren und allgemeinen Verstande der Worte dieses Gesetzes, und unter keinem erdenklichen Vorwande eines Unterschiedes zwischen den Worten und dem Sinne des Gesetzes, einer von der Schärfe der Rechte unterschiedenen Billigkeit, oder eines widrigen Gebrauches u. d. gl. von der klaren Vorschrift dieser Gerichtsordnung abweichen; nur dann, wenn ein Fall ihm vorkäme, der zwar in dieser Gerichtsordnung nicht entschieden wäre, aber mit einem andern in derselben entschiedenen Falle

eine vollkommene Aehnlichkeit hätte, ist dem Richter gestattet, den nicht ausgedruckten Fall nach jener Vorschrift zu entscheiden, die für den ausgedruckten Fall bestimmet ist; sollte aber über den Verstand des Gesetzes ein gegründeter Zweifel vorfallen, so wird solcher nach Hof anzuzeigen, und die Entschließung darüber einzuhohlen seyn; würde aber ein Richter die Streitsachen wider diese Ordnung verzögern, oder die Parteyen sonst beschweren, so hätte er für allen Schaden zu haften.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeine Gerichtsordnung für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande

Wien 1817

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.424
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439650-8